



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. März 2014
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0091 (COD)**

**6745/1/14
REV 1**

**CODEC 492
ENFOPOL 47
PE 92**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 24.-27. Februar 2014)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Augustin DIAZ DE MERA GARCIA CONSUEGRA (PPE – ES), legte im Namen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres einen Bericht mit 228 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1-228) zu dem Verordnungsvorschlag vor. Darüber hinaus wurden acht weitere Änderungsanträge eingebracht, sechs von der PPE-Fraktion (Änderungsanträge 229-234) und zwei von der Fraktion GUE/NGL (Änderungsanträge 235-236).

II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter eröffnete die Aussprache am 24. Februar 2014 und

- betonte, dass das Europäische Parlament und der Rat erstmals nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens gemeinsam über die vorgeschlagene Verordnung befinden würden, mit der die überarbeitete Struktur, die Funktionsweise, der Tätigkeitsbereich und die Aufgaben von Europol festgelegt werden;
- stellte fest, dass harte Arbeit und zahlreiche Treffen mit allen Beteiligten vonnöten gewesen seien, um den Standpunkt des Parlaments festzulegen, der im zuständigen Ausschuss einhellig befürwortet wurde;
- betonte, dass das Parlament gegen eine Verschmelzung von Europol und Cefpol sei. Allerdings habe das Parlament sich in vielen Punkten einigen können, etwa in Bezug auf die Begriffsbestimmungen, die Steuerung von Europol, die Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Stellen und eine verstärkte Regelung für den Datenschutz;
- hob hervor, dass Europol vom Europäischen Parlament kontrolliert werden sollte, das die Bürger vertrete und demokratisch legitimiert sei. Diese Kontrolle sollte zudem in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten ausgeübt werden;
- trat für eine solide Datenschutzregelung und dafür ein, dass eine unabhängige Stelle wie der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) die Anwendung der Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten kontrolliert;
- wies auf die bedeutende Rolle von Europol für die Unterstützung der einzelstaatlichen Strafverfolgungsbehörden hin. Mit einer harmonisierten Verordnung auf EU-Ebene werde die wirksame Bekämpfung grenzübergreifender Netze des organisierten Verbrechens verbessert.

Das Kommissionsmitglied Cecilia MALMSTRÖM

- betonte, die Kommission habe mit der Vorlage dieser Verordnung das Ziel verfolgt, Europol zu einer noch verantwortlicheren und effizienteren Stelle zu machen. Auch die Kommission sei der Meinung, dass Europol gegenüber den europäischen Bürgern besser legitimiert werden müsse, indem die parlamentarische Aufsicht verstärkt werde und solide Datenschutzgarantien im Hinblick auf die Achtung der Grundrechte zum Tragen kämen;
- unterstützte die Ausweitung des Kontrollrechts des Parlaments und die enge Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten, warnte jedoch davor, neue Strukturen zu schaffen; stattdessen sollten die bestehenden Gremien genutzt werden;

- sprach sich dafür aus, dass die Mitgliedstaaten auch weiterhin verpflichtet sein müssten, Informationen an Europol zu übermitteln. Die Mitgliedstaaten sollten es als ihre Aufgabe ansehen, Europol rechtzeitig neue und relevante Informationen zur Verfügung zu stellen, damit die Agentur ein genaues Bild der kriminellen Bedrohungen zeichnen könne;
- lehnte die vorgeschlagenen Änderungen an der Governance-Regelung für die Agentur ab. Die vorgeschlagene Verringerung der Zahl der Kommissionsvertreter im Verwaltungsrat von zwei auf einen und das geänderte Verfahren für die Ernennung des Exekutivdirektors seien für die Kommission nicht akzeptabel. Diese vorgeschlagenen Änderungen würden die Ausgewogenheit beeinträchtigen und dem von Parlament, Rat und Kommission erzielten Konsens in Bezug auf das gemeinsame Konzept für die dezentralen Einrichtungen zuwiderlaufen;
- bedauerte, dass die vorgeschlagene Verschmelzung von Europol und Cypol keine Unterstützung finde. Sie hätte eine Rationalisierung und operative Verbesserung bewirkt. Eine zweite Option bestünde in der gemeinsamen Unterbringung der beiden Agenturen in Den Haag.

Frau Jutta HAUG (S&D – DE) äußerte sich im Namen des Haushaltsausschusses und befürwortete nachdrücklich die Verschmelzung von Europol und Cypol, weil damit Gelder – insbesondere Verwaltungskosten – eingespart und Synergien geschaffen würden. Wäre eine Verschmelzung nicht möglich, sollten die beiden Agenturen ihren Sitz zumindest an ein und demselben Ort haben.

Frau Alexandra THEIN (ALDE – DE) ergriff im Namen des Ausschusses für konstitutionelle Fragen das Wort und

- lehnte die vorgeschlagene Verschmelzung ab, da keine Synergien zum Tragen kämen; zudem sollten weiterhin die souveränen Mitgliedstaaten für die Aus- und Weiterbildung hochrangiger Bediensteter zuständig sein;
- unterstrich, dass Europol vom Europäischen Parlament und von den nationalen Parlamenten gründlich und wirksam kontrolliert werden müsse. Den Parlamenten würden jährliche Tätigkeitsberichte und Informationen über Risikobewertung und strategische Analysen vorgelegt.

Herr Marco SCURRIA (PPE – IT) sprach im Namen seiner Fraktion und

- befürwortete den vom Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres angenommenen Bericht und dankte dem Berichterstatter für seine Arbeit. Auch er lehnte die Verschmelzung von Europol und Cypol ab;

- unterstrich, Europol müsse in die Lage versetzt werden, bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität gründlich und effizient zu arbeiten. Die Zunahme krimineller Aktivitäten in den letzten zehn Jahren, die Globalisierung und grenzübergreifende Aktivitäten organisierter krimineller Netze sowie das Internet würden sich erheblich auf die Arbeit von Europol auswirken;
- betonte, dass ein solider Datenschutz vonnöten sei und das Europäische Parlament als demokratisch gewähltes Organ das Recht haben müsse, die Aufsicht über Europol auszuüben.

Frau Tanja FAJON (S&D – SI) äußerte sich im Namen ihrer Fraktion und

- dankte dem Berichterstatter für seine Arbeit und unterstützte generell den Bericht;
- hob hervor, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen über den Datenschutz und den Schutz der Grundrechte nicht sehr zufriedenstellend seien. Der EDSB werde einige spezielle Befugnisse erhalten, müsse aber mit den nationalen Datenschutzbehörden häufig zusammenarbeiten. Dies werde nicht funktionieren, wodurch die Überwachung und Durchsetzung der Datenschutzbestimmungen erschwert würden;
- befürwortete eine unabhängige, professionelle und autonome Kontrollagentur; zusammen mit Eurojust, Europol, dem Europäischen Staatsanwalt und allen Datenschutzbeauftragten der Agenturen sollte ein gemeinsames Gremium geschaffen werden.

Frau Sonia ALFANO (ALDE – IT) äußerte sich im Namen ihrer Fraktion und

- betonte, wie wichtig es sei, die Arbeit von Europol zu überprüfen. Das organisierte Verbrechen kenne keine Grenzen und deshalb müsse Europol aufgerüstet werden;
- bedauerte, dass die vorgeschlagene Verschmelzung von Europol und Cypol keine Unterstützung finde. Es wäre eine gute Gelegenheit gewesen, Geld zu sparen. Diese Agenturen sollten zumindest beide ihren Sitz in Den Haag haben.

Herr Rui TAVARES (Verts/ALE – PT), der im Namen seiner Fraktion sprach,

- wies auf die sehr gute Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fraktionen hin; zudem sei trotz der sehr unterschiedlichen Ausgangspositionen ein Kompromiss gefunden worden;
- stellte fest, dass die neue Rolle von Europol darin bestehen werde, Aufgaben der einzelstaatlichen Behörden zu übernehmen und auf die europäische Ebene zu verlagern. Daher sei eine angemessene Kontrolle erforderlich;
- betonte, dass der Schutz der Grundrechte für seine Fraktion von besonderer Bedeutung sei.

Frau Ruza TOMASIC (ECR – HR) ergriff im Namen ihrer Fraktion das Wort und

- unterstützte die Ziele der Verordnung; ferner begrüßte sie den Umstand, dass Europol in seiner Rolle gestärkt werde;
- sprach sich dafür aus, Europol neue Kompetenzen zu verleihen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken. Dies erfordere eine Qualitätskontrolle;
- erklärte, dass die Kontrolle die Sache unabhängiger Experten sein müsse, ohne dass die Politik sich einmische.

Frau Cornelia ERNST (GUE/NGL – DE), die sich im Namen ihrer Fraktion äußerte,

- unterstrich die hervorragende Zusammenarbeit zwischen dem Berichterstatter und dem Schattenberichterstatter sowie die fruchtbare Aussprache über alle schwierigen Punkte;
- begrüßte es, dass es zu keiner Verschmelzung von Europol und Cepol komme, da die Aufgaben der beiden Agenturen sehr unterschiedlich seien, und unterstützte die Liste mit eindeutig festgelegten Aufgaben für Europol;
- stellte fest, dass die Regeln für die Überwachung des Datenschutzes ihre Fraktion nicht zufriedenstellen. Die Tatsache, dass einzig und allein der EDSB verantwortlich sein sollte, sei für ihre Fraktion nicht akzeptabel. Die Kontrolle müsste in den Händen eines gemeinsamen Kontrollgremiums liegen.

Herr Gerard BATTEN (EFD – UK) sprach im Namen seiner Fraktion und zog die Existenzberechtigung von Europol im Allgemeinen und die Erweiterung seiner Befugnisse im Besonderen in Zweifel. Bilaterale Vereinbarungen zwischen den Staaten würden weniger kosten und seien effizienter, um die angestrebten Ergebnisse zu erzielen. Die bestehenden Mechanismen und Europol könnten für die Zusammenarbeit zwischen den Polizeikräften der einzelnen Staaten sorgen.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 25. Februar 2014 verabschiedete das Parlament 227 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-27, 28, 29-30, 32-38, 40-87, 88, 89-127, 128, 129, 130, 131-140, 141, 142-155, 156, 157, 158, 159-164, 165, 166-187, 189-193, 194, 195-199, 200, 201-228, 229, 234).

Weitere Änderungsanträge wurden nicht angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar. Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates (COM(2013)0173 – C7-0094/2013 – 2013/0091(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0173),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 sowie Artikel 88 und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0094/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der von der belgischen Abgeordnetenversammlung, dem deutschen Bundesrat und dem spanischen Abgeordnetenhaus im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Haushaltskontrollausschusses und des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A7-0096/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. betont, dass bei der Erweiterung des Mandats von Europol Nummer 31 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 02.12.13 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹ Anwendung finden sollte; hebt hervor, dass eine Entscheidung des Gesetzgebers für eine solche Mandatserweiterung die von der Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens gefassten Beschlüsse unberührt lässt;
 3. fordert die Kommission auf, nach der Vereinbarung der Verordnung durch das Europäische Parlament und den Rat diese Vereinbarung umfassend zu berücksichtigen, damit der Bedarf an Haushaltsmitteln und an Personal von Europol gedeckt wird und Europol seine neuen Aufgaben wahrnehmen kann, insbesondere hinsichtlich des Europäischen Zentrums zur Bekämpfung der Cyberkriminalität in Übereinstimmung mit Ziffer 42 der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission vom 19. Juli 2012 zu den dezentralen Agenturen;
 4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu

1 ABl. C 373 vom 20.12.2013, S.1.

ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Überschrift

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die Agentur der Europäischen Union für die
Zusammenarbeit **und die Aus- und Fortbildung**
auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)
und zur Aufhebung **der Beschlüsse** 2009/371/JI
und 2005/681/JI des Rates

Geänderter Text

Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES
über die **Errichtung der** Agentur der
Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf
dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und
zur Aufhebung **des Beschlusses** 2009/371/JI des
Rates

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise
der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 88 **und Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b**,

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise
der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 88,

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Artikel 88 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union werden
die Tätigkeiten und die Funktionsweise Europol's
durch eine im Mitentscheidungsverfahren
angenommene Verordnung geregelt. Durch
diese Verordnung werden ferner die Einzelheiten
für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol
durch das Europäische Parlament festgelegt; **an
dieser Kontrolle** werden die nationalen
Parlamente beteiligt. Daher ist es erforderlich,
den Beschluss 2009/371/JI des Rates durch eine
Verordnung mit Regeln für die parlamentarische
Kontrolle zu ersetzen.

Geänderter Text

(2) Nach Artikel 88 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union werden
die Tätigkeiten und die Funktionsweise Europol's
durch eine im Mitentscheidungsverfahren
angenommene Verordnung geregelt. Durch
diese Verordnung werden ferner die Einzelheiten
für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol
durch das Europäische Parlament festgelegt;
**gemäß Artikel 12 Buchstabe c des Vertrags
über die Europäische Union und Artikel 9 des
Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen
Parlamente in der Europäischen Union** werden
die nationalen Parlamente **an dieser Kontrolle**
beteiligt, **um die demokratische Legitimität und
Rechenschaftspflicht von Europol gegenüber
den europäischen Bürgern zu stärken. Daher
ist es erforderlich, den Beschluss 2009/371/JI
des Rates durch eine Verordnung mit Regeln
für die parlamentarische Kontrolle zu ersetzen.**

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Europäische Polizeiakademie (CEPOL) wurde durch den Beschluss 2005/681/JI des Rates errichtet und hat die Aufgabe, Schulungen über Aspekte der europaweiten Polizeiarbeit zu organisieren und koordinieren, um die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Polizeidiensten zu erleichtern.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Im Stockholmer Programm („Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“)³⁰ ist vorgesehen, dass Europol zu einem Knotenpunkt für den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, einem Diensteanbieter und einer Plattform für Strafverfolgungsdienste werden soll. Die Bewertung der Arbeitsweise Europols hat ergeben, dass seine operative Effizienz verbessert werden muss, wenn dieses Ziel erreicht werden soll. *Außerdem enthält das Stockholmer Programm die Zielvorgabe, dass auf nationaler Ebene und auf Unionsebene europäische Aus- und Fortbildungsprogramme sowie Austauschprogramme für das entsprechende Personal von Strafverfolgungsbehörden aufgelegt werden sollen, um eine echte europäische Strafverfolgungskultur zu schaffen.*

³⁰ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S.1.

Geänderter Text

(4) Im Stockholmer Programm („Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger“)³⁰ ist vorgesehen, dass Europol zu einem Knotenpunkt für den Informationsaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, einem Diensteanbieter und einer Plattform für Strafverfolgungsdienste werden soll. Die Bewertung der Arbeitsweise Europols hat ergeben, dass seine operative Effizienz verbessert werden muss, wenn dieses Ziel erreicht werden soll.

³⁰ ABl. C 115 vom 4.5.2010, S.1.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Große kriminelle oder terroristische Netze stellen eine erhebliche Bedrohung für die innere Sicherheit in der Europäischen Union und für die

Geänderter Text

(5) Große kriminelle oder terroristische Netze stellen eine erhebliche Bedrohung für die innere Sicherheit in der Europäischen Union und für die

Sicherheit und die Lebensbedingungen der Unionsbürger dar. Aktuelle Bedrohungsanalysen haben ergeben, dass kriminelle Gruppen immer häufiger in mehreren verschiedenen Kriminalitätsbereichen und über Landesgrenzen hinweg aktiv sind. Die nationalen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten daher mehr und enger untereinander zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, Europol für eine stärkere Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Verhütung, Analyse und Untersuchung von Straftaten auszurüsten. Dies ist auch bei der Evaluierung *der Beschlüsse* 2009/371/JI *und* 2005/681/JI des Rates deutlich geworden.

Sicherheit und die Lebensbedingungen der Unionsbürger dar. Aktuelle Bedrohungsanalysen haben ergeben, dass kriminelle Gruppen immer häufiger in mehreren verschiedenen Kriminalitätsbereichen und über Landesgrenzen hinweg aktiv sind. Die nationalen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sollten daher mehr und enger untereinander zusammenarbeiten. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, Europol für eine stärkere Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Verhütung, Analyse und Untersuchung von Straftaten auszurüsten. Dies ist auch bei der Evaluierung *des Beschlusses* 2009/371/JI des Rates deutlich geworden.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Da zwischen den derzeitigen Aufgaben von Europol und CEPOL Verbindungen bestehen, würden sich durch die Zusammenlegung oder Verschlinkung der Funktionen der beiden Agenturen die Effizienz der operativen Maßnahmen, die Relevanz der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und die Wirksamkeit der unionsweiten polizeilichen Zusammenarbeit erhöhen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates sollten daher aufgehoben und durch die vorliegende, auf den Erkenntnissen aus der Umsetzung der beiden Beschlüsse aufbauende Verordnung ersetzt werden. Die durch diese Verordnung geschaffene Agentur sollte die bestehenden, in den beiden aufgehobenen Beschlüssen niedergelegten Aufgaben von Europol und CEPOL übernehmen und wahrnehmen.

Geänderter Text

(7) Der Beschluss 2009/371/JI des Rates sollte daher aufgehoben und durch die vorliegende, auf den Erkenntnissen aus der Umsetzung des Beschlusses aufbauende Verordnung ersetzt werden. Die durch diese Verordnung geschaffene Agentur Europol sollte die bestehenden, im aufgehobenen Beschluss niedergelegten Aufgaben von Europol übernehmen und wahrnehmen.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Da Kriminalität häufig nicht an Landesgrenzen Halt macht, sollte Europol die Tätigkeit der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität unterstützen und verstärken. Da der Terrorismus eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit in der Union darstellt, sollte Europol die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen auf diesem Gebiet unterstützen. Als Strafverfolgungsagentur der EU sollte Europol zudem Maßnahmen und

Geänderter Text

(8) Europol sollte die Tätigkeit der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität unterstützen und verstärken. Da der Terrorismus eine Bedrohung für die Sicherheit in der Union darstellt, sollte Europol die Mitgliedstaaten bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen auf diesem Gebiet unterstützen. Als Strafverfolgungsagentur der EU sollte Europol zudem Maßnahmen und Kooperationen zur Bekämpfung von gegen die Interessen der EU gerichteten Straftaten

Kooperationen zur Bekämpfung von gegen die Interessen der EU gerichteten Straftaten unterstützen und verstärken. Ferner sollte Europol seine Hilfe bei der Verhütung und Bekämpfung damit in Zusammenhang stehender Straftaten anbieten, die begangen werden, um die Mittel zur Begehung von Straftaten, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, zu beschaffen, um solche Straftaten zu erleichtern oder durchzuführen oder um dafür zu sorgen, dass sie straflos bleiben.

unterstützen und verstärken. Ferner sollte Europol seine Hilfe bei der Verhütung und Bekämpfung damit in Zusammenhang stehender Straftaten anbieten, die begangen werden, um die Mittel zur Begehung von Straftaten, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, zu beschaffen, um solche Straftaten zu erleichtern oder durchzuführen oder um dafür zu sorgen, dass sie straflos bleiben.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Europol sollte in einem klaren, dem ermittelten Schulungsbedarf angemessenen Rahmen qualitativ bessere, aufeinander aufbauende und kohärente Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete aller Dienstgrade sicherstellen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Europol sollte die Mitgliedstaaten ersuchen können, in bestimmten Fällen, in denen eine grenzübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll wäre, strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten, durchzuführen oder zu koordinieren. Europol sollte Eurojust von derartigen Ersuchen in Kenntnis setzen.

Geänderter Text

(10) Europol sollte die Mitgliedstaaten ersuchen können, in bestimmten Fällen, in denen eine grenzübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll wäre, strafrechtliche Ermittlungen einzuleiten, durchzuführen oder zu koordinieren. Europol sollte Eurojust von derartigen Ersuchen in Kenntnis setzen. ***Europol sollte das Ersuchen begründen.***

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(10a) Europol sollte die Mitwirkung bei Tätigkeiten von gemeinsamen Ermittlungsgruppen, die mit der Bekämpfung von unter seine Ziele fallenden Straftaten

Geänderter Text

befasst sind, zu protokollieren.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Immer wenn im Hinblick auf eine bestimmte Ermittlung eine Zusammenarbeit zwischen Europol und den Mitgliedstaaten besteht, sollten zwischen Europol und den beteiligten Mitgliedstaaten klare Vorschriften festgelegt werden, in denen die jeweils durchzuführenden Aufgaben, das Ausmaß der Beteiligung an der Ermittlung oder am Gerichtsverfahren der Mitgliedstaaten, die Arbeitsteilung sowie das anwendbare Recht zum Zwecke der gerichtlichen Aufsicht umrissen sind.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Um die Effizienz von Europol als Knotenpunkt für den Informationsaustausch in der Union zu erhöhen, sollten die Pflichten der Mitgliedstaaten bezüglich der Übermittlung von Daten, die Europol benötigt, damit es die von ihm verfolgten Ziele erreichen kann, eindeutig festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Erfüllung dieser Pflichten besonders darauf achten, dass sich die übermittelten Daten auf Kriminalitätsformen beziehen, deren Bekämpfung in den einschlägigen politischen Instrumenten der Union vorrangige strategische und operative Bedeutung beigemessen wird. Die Mitgliedstaaten sollten zudem Daten, die sie auf bi- oder multilateraler Ebene mit anderen Mitgliedstaaten über in die Zuständigkeit von Europol fallende Kriminalitätsformen austauschen, jeweils in Kopie an Europol übermitteln. Die gegenseitige Zusammenarbeit und der Informationsaustausch sollten zugleich durch eine stärkere Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Europol intensiviert werden. Europol sollte den Organen der Union und den nationalen Parlamenten einen jährlichen Bericht über den Umfang der Informationsübermittlung von Seiten der einzelnen Mitgliedstaaten an Europol vorlegen.

Geänderter Text

(11) Um die Effizienz von Europol als Knotenpunkt für den Informationsaustausch in der Union zu erhöhen, sollten die Pflichten der Mitgliedstaaten bezüglich der Übermittlung von Daten, die Europol benötigt, damit es die von ihm verfolgten Ziele erreichen kann, eindeutig festgelegt werden. Die Mitgliedstaaten sollten bei der Erfüllung dieser Pflichten besonders darauf achten, dass sich die übermittelten Daten auf Kriminalitätsformen beziehen, deren Bekämpfung in den einschlägigen politischen Instrumenten der Union vorrangige strategische und operative Bedeutung beigemessen wird. Die Mitgliedstaaten sollten zudem Daten, die sie auf bi- oder multilateraler Ebene mit anderen Mitgliedstaaten über in die Zuständigkeit von Europol fallende Kriminalitätsformen austauschen, jeweils in Kopie an Europol übermitteln **und dabei auch angeben, aus welcher Quelle die Daten stammen**. Die gegenseitige Zusammenarbeit und der Informationsaustausch sollten zugleich durch eine stärkere Unterstützung der Mitgliedstaaten durch Europol intensiviert werden. Europol sollte den Organen der Union und den nationalen Parlamenten einen jährlichen Bericht über den Umfang der Informationsübermittlung von Seiten der einzelnen Mitgliedstaaten an Europol vorlegen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Europol und den Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollte in jedem Mitgliedstaat eine nationale Stelle eingerichtet werden. **Die nationale Stelle sollte die Verbindungsstelle zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden, den Schulumeinrichtungen und Europol sein.** Jede nationale Stelle sollte mindestens einen Verbindungsbeamten zu Europol entsenden, um einen kontinuierlichen und wirksamen Informationsaustausch zwischen Europol und den nationalen Stellen sicherzustellen und die gegenseitige Zusammenarbeit zu erleichtern.

Geänderter Text

(12) Um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen Europol und den Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollte in jedem Mitgliedstaat eine nationale Stelle eingerichtet werden. **In dieser Verordnung sollte die Rolle der nationalen Stellen von Europol beibehalten werden als Garant und Hüter der nationalen Interessen innerhalb der Agentur. Die nationalen Stellen sollten als Kontaktstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden beibehalten werden, um so eine zentrale und zugleich koordinierende Rolle in der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit und durch Europol sicherzustellen, wodurch eine einheitliche Reaktion des Mitgliedstaats auf die Anforderungen von Europol gesichert wird.** Jede nationale Stelle sollte mindestens einen Verbindungsbeamten zu Europol entsenden, um einen kontinuierlichen und wirksamen Informationsaustausch zwischen Europol und den nationalen Stellen sicherzustellen und die gegenseitige Zusammenarbeit zu erleichtern.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um qualitativ hochwertige, aufeinander aufbauende und kohärente Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Union auf dem Gebiet der Strafverfolgung zu gewährleisten, sollte Europol nach Maßgabe einer Aus- und Fortbildungspolitik der Union für den Strafverfolgungsbereich vorgehen. Die von der Union angebotenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sollten Strafverfolgungsbediensteten aller Dienstgrade offen stehen. Europol sollte sicherstellen, dass alle Schulungsmaßnahmen ausgewertet und die bei der Analyse des Schulungsbedarfs gewonnenen Erkenntnisse in die künftige Planung einfließen, damit Doppelschulungen vermieden werden. Europol sollte sich dafür einsetzen, dass Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Union in den

Geänderter Text

entfällt

Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten im Verwaltungsrat von Europol vertreten sein, um dessen Arbeit wirksam beaufsichtigen zu können. ***Entsprechend dem Doppelmandat der neuen Agentur (operative Unterstützung sowie Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung)*** sollten ***die ordentlichen Mitglieder (Vollmitglieder) des Verwaltungsrates*** nach ihren Kenntnissen auf dem Gebiet der Strafverfolgungszusammenarbeit ***und die stellvertretenden Mitglieder nach ihren Kenntnissen auf dem Gebiet der Schulung von Strafverfolgungsbediensteten*** ernannt werden. ***In Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds sowie immer dann, wenn über Schulungsfragen diskutiert oder entschieden wird, sollte das stellvertretende Mitglied als Vollmitglied fungieren. Der Verwaltungsrat sollte durch einen wissenschaftlichen Beirat in praktischen Aus- und Fortbildungsfragen beraten werden.***

Geänderter Text

(16) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten im Verwaltungsrat von Europol vertreten sein, um dessen Arbeit wirksam beaufsichtigen zu können. ***Die Mitglieder des Verwaltungsrats*** sollten nach ihren Kenntnissen auf dem Gebiet der Strafverfolgungszusammenarbeit ernannt werden.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Der Verwaltungsrat sollte mit den nötigen Befugnissen ausgestattet werden, um insbesondere den Haushaltsplan aufzustellen und seinen Vollzug zu überprüfen, entsprechende Finanzbestimmungen und Planungsdokumente zu erlassen, transparente Arbeitsverfahren für die Beschlussfassung durch den Europol-Exekutivdirektor festzulegen und den jährlichen Tätigkeitsbericht anzunehmen. Der Verwaltungsrat sollte gegenüber den Bediensteten Europols einschließlich des Exekutivdirektors die Befugnisse der Anstellungsbehörde ausüben. Um den Beschlussfassungsprozess zu verkürzen und die Beaufsichtigung der Verwaltung und der Haushaltsführung zu verstärken, sollte der Verwaltungsrat einen Exekutivausschuss

Geänderter Text

(17) Der Verwaltungsrat sollte mit den nötigen Befugnissen ausgestattet werden, um insbesondere den Haushaltsplan aufzustellen und seinen Vollzug zu überprüfen, entsprechende Finanzbestimmungen und Planungsdokumente zu erlassen, ***Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur Betrugsbekämpfung zu ergreifen sowie Bestimmungen zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten zu verabschieden***, transparente Arbeitsverfahren für die Beschlussfassung durch den Europol-Exekutivdirektor festzulegen und den jährlichen Tätigkeitsbericht anzunehmen. Der Verwaltungsrat sollte gegenüber den Bediensteten Europols einschließlich des Exekutivdirektors die Befugnisse der

einsetzen können.

Anstellungsbehörde ausüben. Um den Beschlussfassungsprozess zu verkürzen und die Beaufsichtigung der Verwaltung und der Haushaltsführung zu verstärken, sollte der Verwaltungsrat einen Exekutivausschuss einsetzen können.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um die in seine Zuständigkeit fallenden Formen von Kriminalität verhüten und bekämpfen zu können, benötigt Europol möglichst umfassende und aktuelle Informationen. Daher sollte Europol in der Lage sein, ihm von Mitgliedstaaten, Drittstaaten, internationalen Organisationen oder EU-Organen übermittelte oder aus öffentlichen Quellen stammende Daten zu verarbeiten, um kriminelle Erscheinungsformen und Entwicklungstrends erkennen, sachdienliche Informationen über kriminelle Netze zusammenzutragen und Zusammenhänge zwischen Straftaten **unterschiedlicher Art** aufdecken zu können.

Geänderter Text

(19) Um die in seine Zuständigkeit fallenden Formen von Kriminalität verhüten und bekämpfen zu können, benötigt Europol möglichst umfassende und aktuelle Informationen. Daher sollte Europol in der Lage sein, ihm von Mitgliedstaaten, Drittstaaten, internationalen Organisationen oder EU-Organen übermittelte oder aus öffentlichen Quellen stammende Daten zu verarbeiten, **sofern Europol als rechtmäßiger Empfänger dieser Daten erachtet werden kann**, um kriminelle Erscheinungsformen und Entwicklungstrends erkennen, sachdienliche Informationen über kriminelle Netze zusammenzutragen und Zusammenhänge zwischen Straftaten aufdecken zu können.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Damit Europol den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten genauere Kriminalitätsanalysen zur Verfügung stellen kann, sollte es bei der Datenverarbeitung auf neue Technologien zurückgreifen. Europol sollte imstande sein, Zusammenhänge zwischen Ermittlungen und typischen Vorgehensweisen unterschiedlicher krimineller Gruppen rasch zu erkennen, bei Datenkreuzproben ermittelte Übereinstimmungen zu überprüfen und sich einen klaren Überblick über Entwicklungstrends zu verschaffen, gleichzeitig aber auch hohe Standards in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. **Daher sollte nicht von vornherein festgelegt werden, mit welchen Datenbanken Europol arbeiten sollte, sondern es sollte Europol überlassen**

Geänderter Text

(20) Damit Europol den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten genauere Kriminalitätsanalysen zur Verfügung stellen kann, sollte es bei der Datenverarbeitung auf neue Technologien zurückgreifen. Europol sollte imstande sein, Zusammenhänge zwischen Ermittlungen und typischen Vorgehensweisen unterschiedlicher krimineller Gruppen rasch zu erkennen, bei Datenkreuzproben ermittelte Übereinstimmungen zu überprüfen und sich einen klaren Überblick über Entwicklungstrends zu verschaffen, gleichzeitig aber auch hohe Standards in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Um die Einhaltung hoher Datenschutzstandards zu gewährleisten, sollte geregelt werden, zu welchen Zwecken Daten verarbeitet werden dürfen,

werden, die effizienteste IT-Struktur selbst auszuwählen. Um die Einhaltung hoher Datenschutzstandards zu gewährleisten, sollte geregelt werden, zu welchen Zwecken Daten verarbeitet werden dürfen, welche Datenzugriffsrechte bestehen und welche zusätzlichen Garantien im Einzelnen sichergestellt sein müssen.

welche Datenzugriffsrechte bestehen und welche zusätzlichen Garantien im Einzelnen sichergestellt sein müssen. ***Der Grundsatz der Zweckbindung und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit müssen bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beachtet werden.***

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um Eigentumsrechte an Daten und den Schutz von Informationen zu wahren, sollten die Mitgliedstaaten, Behörden in Drittstaaten und internationale Organisationen die Zwecke, zu denen Europol von ihnen übermittelte Daten verarbeiten darf, festlegen und die Zugriffsrechte einschränken können.

Geänderter Text

(21) Um Eigentumsrechte an Daten und den Schutz von Informationen zu wahren, sollten die Mitgliedstaaten, Behörden in Drittstaaten und internationale Organisationen die Zwecke, zu denen Europol von ihnen übermittelte Daten verarbeiten darf, festlegen und die Zugriffsrechte einschränken können. ***Zweckbegrenzung trägt zu Transparenz, rechtlicher Sicherheit und Berechenbarkeit bei und ist insbesondere in dem Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit von großer Bedeutung, in dem sich betroffene Personen für gewöhnlich nicht darüber bewusst sind, dass ihre personenbezogenen Daten erfasst und verarbeitet werden, und in dem die Nutzung von personenbezogenen Daten einen sehr bedeutenden Einfluss auf das Leben und die Freiheiten Einzelner haben kann.***

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Um die operative Zusammenarbeit unter den Agenturen zu verstärken und insbesondere Verbindungen zwischen den in den einzelnen Agenturen bereits vorhandenen Daten feststellen zu können, sollte Europol ***dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und Eurojust*** die Möglichkeit geben, auf die bei Europol vorliegenden Daten zuzugreifen und anhand dieser Daten Suchabfragen vorzunehmen.

Geänderter Text

(23) Um die operative Zusammenarbeit unter den Agenturen zu verstärken und insbesondere Verbindungen zwischen den in den einzelnen Agenturen bereits vorhandenen Daten feststellen zu können, sollte Europol Eurojust die Möglichkeit geben, auf die bei Europol vorliegenden Daten zuzugreifen und anhand dieser Daten Suchabfragen vorzunehmen in Übereinstimmung mit den spezifischen Garantien.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol kooperative Beziehungen zu anderen EU-Stellen, **zu** Strafverfolgungsbehörden **und zu Schulungen zum Thema Strafverfolgung anbietenden Aus- und Fortbildungseinrichtungen** von Drittstaaten, Organisationen und privaten Parteien pflegen.

Gänderter Text

(24) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol kooperative Beziehungen zu anderen EU-Stellen **und** Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten, **internationalen** Organisationen und privaten Parteien pflegen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben und die Sicherstellung eines effizienten Vorgehens erforderlich ist, sollte Europol mit anderen EU-Stellen, mit Strafverfolgungsbehörden, **mit Schulungen zum Thema Strafverfolgung anbietenden Aus- und Fortbildungseinrichtungen** in Drittstaaten sowie mit internationalen Organisationen nicht personenbezogene Daten aller Art austauschen dürfen. **Da Unternehmen, Wirtschaftsverbände, Nichtregierungsorganisationen und andere private Parteien Fachkenntnisse und Daten von direktem Nutzen für die Verhütung und Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus besitzen, sollte Europol derartige Daten auch mit privaten Parteien austauschen dürfen.** Um Störungen der Netz- und Informationssicherheit verursachende Cyberstraftaten zu verhüten und zu bekämpfen, sollte Europol im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der **Union**³¹ mit den für die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen zuständigen nationalen Behörden zusammenarbeiten und nicht personenbezogene Daten austauschen.

Gänderter Text

(25) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben und die Sicherstellung eines effizienten Vorgehens erforderlich ist, sollte Europol mit anderen EU-Stellen, mit Strafverfolgungsbehörden in Drittstaaten sowie mit internationalen Organisationen nicht personenbezogene Daten aller Art austauschen dürfen. Um Störungen der Netz- und Informationssicherheit verursachende Cyberstraftaten zu verhüten und zu bekämpfen, sollte Europol im Sinne der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung einer hohen gemeinsamen Netz- und Informationssicherheit in der **Union** mit den für die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen zuständigen nationalen Behörden zusammenarbeiten und nicht personenbezogene Daten austauschen.

³¹ Hier Verweis auf die angenommene Richtlinie einfügen (Vorschlag: COM(2013) 48 final)..

³¹ Hier Verweis auf die angenommene Richtlinie einfügen (Vorschlag: COM(2013) 48 final)..

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol personenbezogene Daten mit anderen EU-Stellen austauschen dürfen.

Geänderter Text

(26) Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol personenbezogene Daten mit anderen EU-Stellen austauschen dürfen. ***Der Europäische Datenschutzbeauftragte unterstützt, dass dieser Informationsaustausch beschränkt bleibt auf die Personen, die Straftaten begangen haben oder die unter möglichem Verdacht stehen, Straftaten zu begehen, die in die Kompetenz von Europol fallen.***

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Die Hintergründe von schweren Straftaten und Terrorismus erstrecken sich oftmals über das Hoheitsgebiet der EU hinaus. Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol daher personenbezogene Daten mit Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen wie Interpol austauschen dürfen.

Geänderter Text

(27) Die Hintergründe von schweren Straftaten und Terrorismus erstrecken sich oftmals über das Hoheitsgebiet der EU hinaus. Soweit es für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, sollte Europol daher personenbezogene Daten mit Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen wie Interpol austauschen dürfen. ***Beim Austausch personenbezogener Daten mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, muss ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit für eine effektive Strafverfolgung und den Schutz personenbezogener Daten bestehen.***

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Informationen, die ***ein Drittstaat oder eine internationale Organisation*** eindeutig unter Verletzung der Menschenrechte erhalten ***hat***, dürfen nicht verarbeitet werden.

Geänderter Text

(31) Informationen, die eindeutig unter Verletzung der Menschenrechte erhalten ***wurden***, dürfen nicht verarbeitet werden.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32

(32) Die Europol-spezifischen Datenschutzbestimmungen sollten verschärft und an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001³² angeglichen werden, um einen hohen Schutz des Einzelnen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Da in Erklärung 21 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union der besondere Charakter der Verarbeitung personenbezogener Daten im Strafverfolgungsbereich anerkannt wird, **sollten die Europol-spezifischen Datenschutzbestimmungen autonom sein, jedoch** an andere geltende Datenschutzvorschriften für die polizeiliche Zusammenarbeit, insbesondere an das Übereinkommen Nr. 108 des Europarates zum Schutze des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten³³, die Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates³⁴ und **den Rahmenbeschluss 2008/977/JI³⁵** des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in **Strafsachen** verarbeitet werden, angeglichen werden.

(32) Die Europol-spezifischen Datenschutzbestimmungen sollten verschärft und an **andere entsprechende Datenschutzinstrumente, die bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit in der Union zur Anwendung kommen, angeglichen werden, um einen hohen Schutz des Einzelnen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen. Während Beschluss 2009/371 JI des Rates eine solide Datenschutzregelung für Europol vorsieht, sollte diese weiter entwickelt werden, um Europol an die Anforderungen des Vertrags von Lissabon anzupassen, der zunehmend wichtigen Rolle von Europol Rechnung zu tragen und das Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten und Europol, das für einen erfolgreichen Informationsaustausch notwendig ist, weiter zu stärken. Die Europol-spezifischen Datenschutzbestimmungen sollten verschärft und an die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001³² oder das Instrument angeglichen werden, durch das die Verordnung (EG) 45/2001 ersetzt wird, um einen hohen Schutz des Einzelnen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auf andere Datenschutzgrundsätze sicherzustellen; dazu zählen der Verantwortlichkeitsgrundsatz, Folgenabschätzungen zum Datenschutz, der technische Schutz der Privatsphäre („Privacy by Design“) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen („Privacy by Default“) sowie die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten. Sobald der neue Datenschutzrahmen der Organe und Einrichtungen der EU angenommen wird, sollte er auf Europol angewendet werden.** Da in Erklärung 21 zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union der besondere Charakter der Verarbeitung personenbezogener Daten im Strafverfolgungsbereich anerkannt wird, **erweist es sich als erforderlich, dass spezifische Regelungen zum Schutz von personenbezogenen Daten und dem freien Verkehr solcher Daten für Europol basierend auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt und** an andere geltende Datenschutzvorschriften für die polizeiliche Zusammenarbeit, insbesondere an das Übereinkommen Nr. 108 des Europarates zum Schutze des Menschen bei

der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten³³, die Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates³⁴ und ***an die strengen Datenschutzauflagen des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates³⁵ verarbeitet werden [durch bei Annahme geltende einschlägige Richtlinie ersetzen]***, angeglichen werden. ***Transparenz ist ein entscheidender Teil des Datenschutzes, da durch sie andere Datenschutzgrundsätze und –rechte ausgeübt werden können. Um die Transparenz zu steigern, sollte Europol über eine transparente Datenschutzstrategie verfügen, die es der Öffentlichkeit leicht zugänglich machen und in der es in verständlicher Form und unter Verwendung einer einfachen und klaren Sprache die Bestimmungen im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten und die für die Ausübung der Rechte von betroffenen Personen verfügbaren Mittel darlegen sollte, sowie eine Liste der internationalen Abkommen und Kooperationsvereinbarungen, die es zu Drittstaaten, Einrichtungen der Union und internationalen Organisationen unterhält, veröffentlichen.***

³² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

³³ Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, Straßburg, 28.1.1981.

³³ Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten, Straßburg, 28.1.1981.

³⁴ Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

³⁴ Empfehlung R (87) 15 des Ministerkomitees des Europarates vom 17. September 1987 über die Nutzung personenbezogener Daten im Polizeibereich.

³⁵ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

³⁵ Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Personenbezogene Daten sollten **so weit wie möglich** nach dem Grad ihrer Richtigkeit und ihrer Zuverlässigkeit unterschieden werden. Fakten sollten von persönlichen Einschätzungen unterschieden werden, um den Schutz des Einzelnen und die Qualität und Zuverlässigkeit der von Europol verarbeiteten Informationen sicherzustellen.

Geänderter Text

(33) Personenbezogene Daten sollten nach dem Grad ihrer Richtigkeit und ihrer Zuverlässigkeit unterschieden werden. Fakten sollten von persönlichen Einschätzungen unterschieden werden, um den Schutz des Einzelnen und die Qualität und Zuverlässigkeit der von Europol verarbeiteten Informationen sicherzustellen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) Aufgrund des speziellen Charakters der Agentur sollte diese über eine eigene besondere Regelung verfügen, um den Datenschutz sicherzustellen, welche in keinem Fall der allgemeinen Regelung der Union und seiner Agenturen nachstehen sollte. In diesem Sinne sollten die Reformen innerhalb der allgemeinen Bestimmungen zum Datenschutz so bald wie möglich auf Europol angewendet werden, spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen allgemeinen Regelung; die Abstimmung der Bestimmungen zwischen den besonderen Regelungen von Europol und der EU zum Datenschutz sollte spätestens zwei Jahre nach Annahme einer Regelung hierzu erfolgen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35) Zur Wahrung des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten sollte Europol personenbezogene Daten nicht länger speichern als für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich.

(35) Zur Wahrung des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten sollte Europol personenbezogene Daten nicht länger speichern als für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich. ***Spätestens drei Jahre nach Eingabe der Daten sollte überprüft werden, ob eine weitere Speicherung dieser Daten erforderlich ist.***

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) Europol **solte geeignete technische und organisatorische** Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu garantieren.

Geänderter Text

(36) Europol **hat alle notwendigen** Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu garantieren.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Jede Person sollte das Recht haben, die sie betreffenden personenbezogenen Daten einzusehen und sie gegebenenfalls berichtigen, löschen oder sperren zu lassen, **sobald sie nicht mehr benötigt werden. Die Rechte des Betroffenen und ihre Ausübung sollten die Europol auferlegten Pflichten unberührt lassen und den in dieser Verordnung niedergelegten Einschränkungen unterliegen.**

Geänderter Text

(37) Jede Person sollte das Recht haben, die sie betreffenden personenbezogenen Daten einzusehen und sie gegebenenfalls berichtigen, löschen oder sperren zu lassen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Zum Schutz der Rechte und der Grundfreiheiten der Betroffenen ist es erforderlich, in dieser Verordnung eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten vor allem für die Richtigkeit und die Aktualität der von ihnen an Europol übermittelten Daten verantwortlich sein und die Ordnungsgemäßheit der Datenübermittlung sicherstellen. Europol sollte dafür sorgen, dass die ihm von anderen Datenlieferanten übermittelten Daten richtig und stets auf dem neuesten Stand sind. Europol **solte** zudem **sicherstellen**, dass alle Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet und nur für einen bestimmten Zweck erhoben und verarbeitet werden, dass sie angemessen, relevant und in Bezug auf die Zwecke der Verarbeitung verhältnismäßig sind und dass sie nicht länger als für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich gespeichert werden.

Geänderter Text

(38) Zum Schutz der Rechte und der Grundfreiheiten der Betroffenen ist es erforderlich, in dieser Verordnung eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten festzulegen. Die Mitgliedstaaten sollten vor allem für die Richtigkeit und die Aktualität der von ihnen an Europol übermittelten Daten verantwortlich sein und die Ordnungsgemäßheit der Datenübermittlung sicherstellen. Europol sollte dafür sorgen, dass die ihm von anderen Datenlieferanten übermittelten Daten richtig und stets auf dem neuesten Stand sind. Europol **stellt** zudem **sicher**, dass alle Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet und nur für einen bestimmten Zweck erhoben und verarbeitet werden, dass sie angemessen, relevant und in Bezug auf die Zwecke der Verarbeitung verhältnismäßig sind und dass sie nicht länger als für die Zwecke der Verarbeitung erforderlich gespeichert werden.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten sollte Europol jedwede Erhebung, Änderung, Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung personenbezogener Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich festhalten. Europol **sollte** verpflichtet **sein**, mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten und diesem auf Verlangen seine Protokolle oder Unterlagen vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können.

Geänderter Text

(39) Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten sollte Europol jedwede Erhebung, Änderung, Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung personenbezogener Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich festhalten. Europol **ist** verpflichtet, mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten und diesem auf Verlangen seine Protokolle oder Unterlagen vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

Vorschlag der Kommission

(40) Europol sollte einen Datenschutzbeauftragten benennen, der Europol bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung unterstützt. Der Datenschutzbeauftragte sollte eine Position bekleiden, die es ihm ermöglicht, seinen Pflichten und Aufgaben unabhängig und wirksam nachzugehen.

Geänderter Text

(40) Europol sollte einen Datenschutzbeauftragten benennen, der Europol bei der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung unterstützt. Der Datenschutzbeauftragte sollte eine Position bekleiden, die es ihm ermöglicht, seinen Pflichten und Aufgaben unabhängig und wirksam nachzugehen. **Der Datenschutzbeauftragte ist mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteln auszustatten.**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten sollte von den nationalen Kontrollbehörden überwacht werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte die

Geänderter Text

(41) **Eine unabhängige, hinreichend ermächtigte, transparente, verantwortliche und effektive Aufsichtsstruktur ist für den Schutz von Einzelnen im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten,**

Rechtmäßigkeit der in Europol erfolgenden Datenverarbeitung in völliger Unabhängigkeit überwachen.

wie in Artikel 8 der Charta der Grundrechte und Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt, von wesentlicher Bedeutung. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten sollte von den nationalen Kontrollbehörden überwacht werden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte die Rechtmäßigkeit der in Europol erfolgenden Datenverarbeitung in völliger Unabhängigkeit überwachen.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) Da Europol auch nicht operative personenbezogene Daten verarbeitet, die in keinem Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen stehen, sollten derartige Daten nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet werden.

Geänderter Text

(43) Da Europol auch nicht operative personenbezogene Daten verarbeitet, die in keinem Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen stehen, *etwa personenbezogene Daten von Europol-Personal, Dienstleistern oder Besuchern*, sollten derartige Daten nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verarbeitet werden.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte Beschwerden von betroffenen Personen entgegennehmen und ihnen nachgehen. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall *angemessen* ist. Die Kontrollbehörde sollte die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten.

Geänderter Text

(44) Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte Beschwerden von betroffenen Personen entgegennehmen und ihnen nachgehen. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall *für eine vollständige Aufklärung notwendig* ist. Die Kontrollbehörde sollte die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48

Vorschlag der Kommission

(48) Um zu **gewährleisten, dass** Europol eine transparente und voll rechenschaftspflichtige Organisation **ist, ist es** im Lichte von Artikel 88 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union **erforderlich**, Verfahren für die Kontrolle der Tätigkeiten Europols durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente **festzulegen**, wobei gebührend dafür Sorge getragen werden sollte, dass operative Informationen vertraulich behandelt werden.

Geänderter Text

(48) Um **die Rolle der Parlamente bei der Überwachung des Europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und die politische Verantwortung der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments in Bezug auf die Achtung und Wahrnehmung ihrer jeweiligen Befugnisse im Gesetzgebungsprozess zu achten, muss** Europol eine transparente und voll rechenschaftspflichtige Organisation **sein. Zu diesem Zweck sollten** im Lichte von Artikel 88 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Verfahren für die Kontrolle der Tätigkeiten Europols durch das Europäische Parlament und **durch** die nationalen Parlamente **gemäß den Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten, die in Titel II des Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union enthalten sind, festgelegt werden**, wobei gebührend dafür Sorge getragen werden sollte, dass operative Informationen vertraulich behandelt werden.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

(50) Angesichts der Art der Aufgaben Europols und der Rolle seines Exekutivdirektors sollte der Exekutivdirektor vor seiner Ernennung sowie vor einer möglichen Verlängerung seines Mandats aufgefordert werden **können**, gegenüber **dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments** eine Erklärung abzugeben und Fragen zu beantworten. Der Exekutivdirektor sollte **dem Europäischen Parlament** und dem Rat **auch den** Jahresbericht vorlegen. Ferner sollte das Europäische Parlament den Exekutivdirektor auffordern können, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.

Geänderter Text

(50) Angesichts der Art der Aufgaben Europols und der Rolle seines Exekutivdirektors sollte der Exekutivdirektor vor seiner Ernennung sowie vor einer möglichen Verlängerung seines Mandats aufgefordert werden, gegenüber **dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss** eine Erklärung abzugeben und Fragen zu beantworten. Der Exekutivdirektor sollte **dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss** und dem Rat **ebenso einen** Jahresbericht vorlegen. Ferner sollte das Europäische Parlament den Exekutivdirektor auffordern können, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56

Vorschlag der Kommission

(56) Die notwendigen Bestimmungen über die Unterbringung Europol's in dem Mitgliedstaat, in dem Europol seinen Sitz hat (Niederlande), und die speziellen Vorschriften für das Personal Europol's und seine Familienangehörigen sollten in einem Sitzabkommen festgelegt werden. Außerdem sollte der Sitzmitgliedstaat die bestmöglichen Voraussetzungen für eine reibungslose Arbeitsweise Europol's, einschließlich Schulen für die Kinder und Transportmöglichkeiten, gewährleisten, damit Europol hoch qualifizierte Mitarbeiter auf möglichst breiter geografischer Grundlage einstellen kann.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 57

Vorschlag der Kommission

(57) Die durch diese Verordnung errichtete Agentur tritt an die Stelle des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts (Europol) und **der auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI errichteten Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) und wird deren** Nachfolger. Es sollte daher auch deren Rechtsnachfolger in Bezug auf die von ihnen geschlossenen Verträge (einschließlich Arbeitsverträge), ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten sein. Die internationalen Übereinkommen, die das auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichtete Europäische Polizeiamt **und die auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI des Rates errichtete Europäische Polizeiakademie abgeschlossen haben**, sollten **mit Ausnahme des von der Europäischen Polizeiakademie abgeschlossenen Sitzabkommens** in Kraft bleiben.

Geänderter Text

(57) Die durch diese Verordnung errichtete Agentur tritt an die Stelle des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts (Europol) und wird **dessen** Nachfolger. Es sollte daher auch deren Rechtsnachfolger in Bezug auf die von ihnen geschlossenen Verträge (einschließlich Arbeitsverträge), ihr Vermögen und ihre Verbindlichkeiten sein. Die internationalen Übereinkommen, die das auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichtete Europäische Polizeiamt abgeschlossen **hat**, sollten in Kraft bleiben.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Um zu gewährleisten, dass Europol weiterhin die Aufgaben des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts **und der auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI errichteten Europäischen Polizeiakademie** nach bestem Vermögen erfüllen kann, sollten Übergangsregelungen getroffen werden, vor allem in Bezug auf den Verwaltungsrat, den Exekutivdirektor **und die Zweckbindung eines Teils der Haushaltsmittel Europol's für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für einen Zeitraum von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Gänderter Text

(58) Um zu gewährleisten, dass Europol weiterhin die Aufgaben des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts nach bestem Vermögen erfüllen kann, sollten Übergangsregelungen getroffen werden, vor allem in Bezug auf den Verwaltungsrat **und** den Exekutivdirektor.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 59

Vorschlag der Kommission

(59) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Errichtung einer für die Zusammenarbeit **und die Aus- und Fortbildung** im Bereich der Strafverfolgung auf EU-Ebene zuständigen Agentur, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieses Vorhabens besser auf Ebene der Union erreicht werden kann, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(59) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Errichtung einer für die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung auf EU-Ebene zuständigen Agentur, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen dieses Vorhabens besser auf Ebene der Union erreicht werden kann, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Errichtung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit **und die Aus- und Fortbildung** auf dem Gebiet der Strafverfolgung

Geänderter Text

Errichtung der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Um die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden in der Europäischen Union zu verbessern, ihre Maßnahmen zu verstärken und zu unterstützen **und eine kohärente europäische Aus- und Fortbildungspolitik auf dem Gebiet der Strafverfolgung sicherzustellen**, wird eine Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit **und die Aus- und Fortbildung** auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) errichtet.

Geänderter Text

1. Um die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden in der Europäischen Union zu verbessern, **sowie** ihre Maßnahmen zu verstärken und zu unterstützen, wird eine Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) errichtet.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die durch diese Verordnung errichtete Agentur tritt an die Stelle des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts (Europol) **und der auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI errichteten Europäischen Polizeiakademie (CEPOL)** und wird deren Nachfolger.

Geänderter Text

2. Die durch diese Verordnung errichtete Agentur tritt an die Stelle des auf der Grundlage des Beschlusses 2009/371/JI des Rates errichteten Europäischen Polizeiamts (Europol) und wird dessen Nachfolger.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Europol ist in jedem Mitgliedstaat mit einer einzigen nationalen Stelle verbunden, die gemäß Artikel 7 eingerichtet oder benannt wird.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) „zuständige Behörden der Mitgliedstaaten“

(a) „zuständige Behörden der Mitgliedstaaten“

alle in den Mitgliedstaaten bestehenden **Polizei- und sonstigen Strafverfolgungsbehörden**, die nach **innerstaatlichem Recht** für die Prävention und Bekämpfung von Straftaten zuständig sind;

alle in den Mitgliedstaaten bestehenden **staatlichen Behörden**, die nach **geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften** für die Prävention und Bekämpfung von Straftaten, **die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallen**, zuständig sind;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „Analyse“ die **Zusammenstellung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten** zur Unterstützung kriminalpolizeilicher Ermittlungen;

Geänderter Text

(b) „Analyse“ die **sorgfältige Untersuchung von Informationen, um deren spezifische Bedeutung und besondere Merkmale** zur Unterstützung kriminalpolizeilicher Ermittlungen **und Ausführung einer der in Artikel 4 aufgeführten anderen Aufgaben aufzudecken**.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (**nachfolgend** „betroffene Person“); eine **bestimmbare Person ist eine Person**, die direkt oder indirekt **bestimmt** werden kann, **etwa** durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren **besonderen Merkmalen**, die Ausdruck **ihrer** physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;

Geänderter Text

(i) „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person („betroffene Person“); **als bestimmbar wird** eine Person **angesehen**, die direkt oder indirekt **identifiziert** werden kann, **insbesondere** durch Zuordnung zu einer **Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer eindeutigen Kennung** oder zu einem oder mehreren **spezifischen Elementen**, die Ausdruck **der** physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität **dieser Person** sind;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) „Empfänger“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, an die die Daten weitergegeben werden, gleichgültig, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht; **Behörden, die im Rahmen**

Geänderter Text

(k) „Empfänger“ die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, an die die Daten weitergegeben werden, gleichgültig, ob es sich bei ihr um einen Dritten

*einer speziellen Untersuchung möglicherweise
Daten erhalten, gelten jedoch nicht als
Empfänger;*

handelt oder nicht;

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(n) „Einwilligung der betroffenen Person“ jede Willensbekundung, die ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

Amendment

(n) „Einwilligung der betroffenen Person“ jede Willensbekundung, die ohne Zwang, ***ausschließlich*** für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person ***deutlich und unmissverständlich*** zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Europol unterstützt und verstärkt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung **der in Anhang 1 aufgeführten**, zwei oder mehr Mitgliedstaaten **betreffenden Formen von schwerer Kriminalität, Terrorismus und sonstiger Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist.**

Geänderter Text

1. Europol unterstützt und verstärkt die Tätigkeit der Mitgliedstaaten sowie deren Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung **von organisierter Kriminalität, Terrorismus und anderen Formen von schwerer Kriminalität wie in Anhang 1 aufgeführt, die** zwei oder mehr Mitgliedstaaten **betreffen, so dass ein gemeinsamer Ansatz, der Mitgliedstaaten erforderlich ist, der dem Umfang, der Bedeutung und den Folgen der Taten Rechnung trägt.**

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Europol hat zum Ziel, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete zu unterstützen, zu konzipieren, durchzuführen und zu koordinieren.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) unverzügliche Unterrichtung der Mitgliedstaaten über diese betreffende Informationen und etwaige Zusammenhänge zwischen Straftaten;

Geänderter Text

(b) unverzügliche Unterrichtung der Mitgliedstaaten über diese betreffende Informationen und etwaige Zusammenhänge zwischen Straftaten **durch die nationalen Europol-Stellen gemäß Artikel 7;**

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

(i) gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden oder

Geänderter Text

(i) **in bereits von den Mitgliedstaaten eingeleiteten Untersuchungen oder auf**

Ersuchen von Europol an einen Mitgliedstaat, kriminalpolizeiliche Ermittlungen einzuleiten, gemeinsam mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchgeführt werden oder

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) technische und finanzielle Unterstützung von grenzübergreifenden Aktionen und Untersuchungen der Mitgliedstaaten einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen;

Geänderter Text

(h) technische und finanzielle Unterstützung von grenzübergreifenden Aktionen und Untersuchungen der Mitgliedstaaten einschließlich gemeinsamer Ermittlungsgruppen **gemäß Artikel 5;**

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) Unterstützung, Konzipierung, Durchführung und Koordinierung der in Kapitel III vorgesehenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete in Zusammenarbeit mit dem Netz der Schuleinrichtungen der Mitgliedstaaten;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(j) Unterstützung der auf der Grundlage von Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union errichteten EU-Einrichtungen und des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) mit sachdienlichen Informationen über Straftaten und Analysen zu den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen;

entfällt

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe l a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(la) Unterstützung der Ermittlungen in den Mitgliedstaaten insbesondere durch die Übermittlung aller sachdienlichen Informationen an die nationalen Stellen;

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Europol wendet keine Zwangsmaßnahmen an.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Europol kann innerhalb der Grenzen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen der Einsatz der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erfolgt, an allen Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe mitwirken und Informationen mit allen Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe austauschen.

Geänderter Text

2. Europol kann innerhalb der Grenzen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen der Einsatz der gemeinsamen Ermittlungsgruppe erfolgt, an allen Tätigkeiten der gemeinsamen Ermittlungsgruppe mitwirken und Informationen mit allen Mitgliedern der gemeinsamen Ermittlungsgruppe austauschen. **Die Europol-Bediensteten nehmen nicht an der Ergreifung von Zwangsmaßnahmen teil.**

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Teilnahme von Europol an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe ist mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates abzustimmen, die diese bilden, und ist in einem Dokument festzuhalten, welches zuvor vom Direktor von Europol zu unterzeichnen und der entsprechenden Vereinbarung zur Schaffung der gemeinsamen Ermittlungsgruppe beizufügen ist.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3b. Der in Absatz 3a genannte Anhang legt die Bedingungen für die Teilnahme von Europol-Bediensteten an der gemeinsamen Ermittlungsgruppe fest, einschließlich der Festlegung der Vorrechte und Immunitäten dieser Bediensteten und der Verantwortung, welche sich aus möglichem unregelmäßigen Vorgehen derselben ergibt.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3c. Die Europol-Bediensteten, die an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen, unterliegen in Bezug auf Verstöße, deren Gegenstand sie sind oder die sie begehen könnten, dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats, in dem die Ermittlungsgruppe tätig ist, und das auf alle Mitglieder der Ermittlungsgruppe Anwendung findet, welche in diesem Mitgliedstaat analoge Tätigkeiten ausführen.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3d. Die Europol-Bediensteten, die an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe teilnehmen, können Informationen aus Datenspeichersystemen von Europol mit den Mitgliedern der Gruppe austauschen. Da dies zu Kontakten gemäß Artikel 7 führt, informiert Europol gleichzeitig die nationalen Europol-Stellen in den Mitgliedstaaten, die in der gemeinsamen Ermittlungsgruppe vertreten sind, sowie die nationalen Europol-Stellen in den Mitgliedstaaten, die die Information bereitgestellt haben.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3e. Die Informationen, die ein Europol-Bediensteter im Zuge seiner Beteiligung an einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe erhält, können durch die nationalen Europol-Stellen in jedes der Datenspeichersysteme von Europol aufgenommen werden, wozu die Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich ist, die diese Informationen bereitgestellt hat, wobei diese auch für den fraglichen Vorgang verantwortlich ist.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Europol setzt in **bestimmten** Fällen, in denen es der Auffassung ist, dass strafrechtliche Ermittlungen über eine in seine Zuständigkeit fallende Straftat eingeleitet werden sollten, Eurojust in Kenntnis.

Geänderter Text

1. Europol setzt in bestimmten Fällen, in denen es der Auffassung ist, dass strafrechtliche Ermittlungen über eine in seine Zuständigkeit fallende Straftat eingeleitet werden sollten, Eurojust in Kenntnis.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Gleichzeitig ersucht Europol die auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 eingerichteten nationalen Stellen der betroffenen Mitgliedstaaten um Einleitung, Durchführung oder Koordinierung strafrechtlicher Ermittlungen.

Geänderter Text

2. Gleichzeitig kann Europol die auf der Grundlage von Artikel 7 Absatz 2 eingerichteten nationalen Stellen der betroffenen Mitgliedstaaten um Einleitung, Durchführung oder Koordinierung strafrechtlicher Ermittlungen ersuchen.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Im Falle des Verdachts eines heimtückischen Angriffs auf das Netz und das Informationssystem zweier oder mehrerer Mitgliedstaaten oder Unionsorgane, der von einem in einem Drittstaat ansässigen staatlichen oder nichtstaatlichen Akteur durchgeführt wird, leitet Europol auf eigene Initiative Ermittlungen ein.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die nationalen Stellen **setzen Europol** unverzüglich in Kenntnis, **wenn** strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Geänderter Text

3. Die **Mitgliedstaaten tragen diesen Anträgen gebührend Rechnung und setzen Europol über ihre** nationalen Stellen unverzüglich **darüber** in Kenntnis, **ob** strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet werden.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten arbeiten **mit Europol** bei der Erfüllung der Europol obliegenden Aufgaben zusammen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **und Europol** arbeiten bei der Erfüllung der Europol obliegenden Aufgaben zusammen.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jeder Mitgliedstaat **errichtet** oder **benennt** eine nationale Stelle, die als **Verbindungsstelle** zwischen Europol und den **zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und den Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete** dient. **In jedem Mitgliedstaat wird ein Beamter zum** Leiter der nationalen Stelle **ernannt**.

Geänderter Text

2. Jeder Mitgliedstaat **benennt** oder **legt** eine nationale Stelle **fest**, die als **Verbindungsorgan** zwischen Europol und den **von den Mitgliedstaaten als zuständig benannten Behörden** dient. **Jeder Mitgliedstaat benennt einen** Leiter der nationalen Stelle.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. **In Einzelfällen** kann Europol direkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. **Dabei** setzt **Europol jeweils unverzüglich** die zuständige nationale Stelle in Kenntnis **und** übermittelt **ihr** Kopien **sämtlicher** Informationen, die im Zuge **der** direkten Kontakte **zwischen Europol und den zuständigen nationalen Behörden** ausgetauscht werden.

Geänderter Text

4. **Die nationale Stelle ist die einzige Verbindungsstelle zwischen Europol und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten. Im Rahmen einzelner Ermittlungen, welche diese Behörden durchführen,** kann Europol **auch** direkt mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, **sofern dieser direkte Kontakt einen Mehrwert zum erfolgreichen Abschluss der Ermittlung bietet und nationale Rechtsvorschriften eingehalten werden.** **Europol** setzt die zuständige nationale Stelle **im Voraus über die Notwendigkeit eines derartigen Kontakts** in Kenntnis. **Europol** übermittelt **so bald wie möglich** Kopien **der** Informationen, die im Zuge **dieser** direkten Kontakte ausgetauscht **wurden**.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten stellen über ihre nationale Stelle **oder über eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats** insbesondere Folgendes sicher:

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten stellen über ihre nationale Stelle insbesondere Folgendes sicher:

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **Übermittlung von für die Verwirklichung der Ziele Europol's** notwendigen Informationen an Europol; **dies schließt ein, dass Europol zum einen unverzüglich sämtliche Informationen übermittelt werden, die sich auf Kriminalitätsformen beziehen, deren Bekämpfung sich die Europäische Union als vorrangiges Ziel gesetzt hat, und dass zum anderen sich auf eine in die Zuständigkeit von Europol fallende Straftat beziehende Daten, die die Mitgliedstaaten auf bi- oder multilateraler Ebene mit anderen Mitgliedstaaten austauschen, jeweils in Kopie an Europol übermittelt werden;**

Geänderter Text

(a) **Europol auf eigene Initiative die** notwendigen Informationen **und Daten zur Ausführung seiner Tätigkeiten zu liefern und den Anfragen nach Information, Datenlieferung und Beratung durch Europol zu entsprechen;**

Eine nationale Stelle ist unbeschadet der Ausübung der den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit obliegenden Verantwortung im Einzelfall nicht verpflichtet, Informationen oder Erkenntnisse zu übermitteln, wenn hierdurch

(i) wesentliche nationale Sicherheitsinteressen beeinträchtigt würden;

(ii) der Erfolg laufender Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährdet würde; oder

(iii) Informationen preisgegeben würden, die von den Nachrichtendiensten oder aus spezifischen nachrichtendienstlichen Tätigkeiten stammen und die innere Sicherheit betreffen.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden **der Mitgliedstaaten und der Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete in den Mitgliedstaaten** mit Europol;

Geänderter Text

(b) wirksame Kommunikation und Zusammenarbeit der zuständigen Behörden mit Europol;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) Verbesserung des Informationsstands über die Europol-Tätigkeiten.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Anfordern sachdienlicher Informationen von Europol zur Unterstützung der von den benannten zuständigen Behörden durchgeführten Ermittlungen;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) Sicherstellung einer wirksamen Kommunikation und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden;

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cc) Sicherstellung der Rechtmäßigkeit jedes Informationsaustauschs zwischen Europol und

ihr selbst.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Mitgliedstaaten gewährleisten ein **Mindestmaß** an Sicherheit der für die Verbindung zu Europol verwendeten Systeme.

Geänderter Text

9. Die Mitgliedstaaten gewährleisten ein **Höchstmaß** an Sicherheit der für die Verbindung zu Europol verwendeten Systeme.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

10. Europol erstellt jedes Jahr einen Bericht über **den Umfang und die Qualität der** gemäß Absatz 5 Buchstabe a von den einzelnen Mitgliedstaaten an Europol übermittelten Informationen sowie über die Tätigkeit der einzelnen nationalen Stellen. Der **Jahresbericht** wird dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Geänderter Text

10. Europol erstellt jedes Jahr einen Bericht über **die** gemäß Absatz 5 Buchstabe a von den einzelnen Mitgliedstaaten an Europol übermittelten Informationen sowie über die Tätigkeit der einzelnen nationalen Stellen. Der **Bericht wird vom Verwaltungsrat zum Zwecke der kontinuierlichen Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Europol und den Mitgliedstaaten analysiert. Der Jahresbericht wird** dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Verbindungsbeamten **unterstützen den Austausch von Informationen zwischen** Europol und **dem entsendenden Mitgliedstaat.**

Geänderter Text

3. Die Verbindungsbeamten **übermitteln Informationen von ihren nationalen Stellen an** Europol und **von Europol an die nationalen Stellen.**

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Verbindungsbeamten unterstützen den Austausch von Informationen zwischen dem entsendenden Mitgliedstaat und den Verbindungsbeamten anderer Mitgliedstaaten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts. Für einen derartigen bilateralen Informationsaustausch kann nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts auch bei nicht in die Zuständigkeit von Europol fallenden Straftaten auf die Infrastruktur von Europol zurückgegriffen werden. Die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

4. Die Verbindungsbeamten unterstützen den Austausch von Informationen zwischen dem entsendenden Mitgliedstaat und den Verbindungsbeamten anderer Mitgliedstaaten nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts. Für einen derartigen bilateralen Informationsaustausch kann nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts auch bei nicht in die Zuständigkeit von Europol fallenden Straftaten auf die Infrastruktur von Europol zurückgegriffen werden. Die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten gegenüber Europol werden vom Verwaltungsrat festgelegt. ***Dieser Informationsaustausch findet in Übereinstimmung mit EU- und nationalem Recht statt, insbesondere unter Einhaltung des Beschlusses 2008/977/JI des Rates bzw. der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Europol verarbeitet die im Rahmen dieser Bestimmung erhaltenen Daten nur, wenn es als rechtmäßiger Empfänger gemäß nationalem oder EU-Recht angesehen werden kann.***

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel III

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

AUFGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUS- UND FORTBILDUNG VON STRAFVERFOLGUNGSBEDIENSTETEN

entfällt

Artikel 9

Europol-Akademie

1. Innerhalb Europols hat die durch diese Verordnung geschaffene Abteilung „Europol-Akademie“ den Auftrag, insbesondere auf dem Gebiet der Bekämpfung der zwei oder mehr Mitgliedstaaten betreffenden schweren Kriminalität und des Terrorismus, der Risikobewältigung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder bei Sportveranstaltungen, der strategischen Planung und Leitung nichtmilitärischer EU-Missionen sowie der Leitung von Strafverfolgungsmaßnahmen und des Erwerbs von Fremdsprachenkenntnissen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete zu unterstützen, auszuarbeiten, durchzuführen und zu koordinieren und insbesondere Folgendes sicherzustellen:

(a) Verbesserung des Informationsstands und der Kenntnisse über

(i) internationale und EU-Instrumente zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung,

(ii) die EU-Einrichtungen, insbesondere über Europol, Eurojust und Frontex, sowie ihre Funktionsweise und Aufgaben,

(iii) rechtliche Aspekte der Strafverfolgungszusammenarbeit und die in der Praxis bestehenden Möglichkeiten für den Zugriff auf Informationskanäle;

(b) Förderung des Auf- und Ausbaus der regionalen und bilateralen Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten;

(c) Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu bestimmten Themenbereichen des Strafrechts und der Polizeiarbeit, bei denen durch die Schulung auf EU-Ebene ein zusätzlicher Nutzen entsteht;

(d) Ausarbeitung gemeinsamer Lehrpläne, insbesondere zur Vorbereitung von Strafverfolgungsbediensteten auf die Teilnahme an zivilen Missionen der Union;

(e) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei bilateralen Maßnahmen zum Auf- und Ausbau von Strafverfolgungskapazitäten in Drittstaaten;

(f) Schulung von Ausbildern und Unterstützung von Ausbildern bei der Verbesserung der Lehrmethoden und beim Austausch bewährter Lehrmethoden.

2. Die Europol-Akademie entwickelt und aktualisiert Lehrmittel und -methoden und bindet sie in eine Strategie des lebenslangen Lernens ein, um die Qualifikationen von Strafverfolgungsbediensteten zu verbessern. Die Europol-Akademie wertet die Ergebnisse dieser Maßnahmen aus, um die Qualität, Kohärenz und Wirksamkeit künftiger Maßnahmen verbessern zu können.

Artikel 10

Aufgaben der Europol-Akademie

1. Die Europol-Akademie erstellt Analysen des mehrjährigen strategischen Aus- und Fortbildungsbedarfs und erarbeitet mehrjährige Aus- und Fortbildungsprogramme.

2. Die Europol-Akademie konzipiert und führt

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Lehrprodukte ein, darunter

(a) Kurse, Seminare, Konferenzen, internetbasierte Schulungen und E-Learning-Tätigkeiten;

(b) gemeinsame Lehrpläne zur Sensibilisierung, zur Schließung von Wissenslücken und/oder zur Erleichterung eines gemeinsamen Vorgehens gegen Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität;

(c) aufeinander aufbauende Schulungsmodule zunehmenden Schwierigkeitsgrads, die entsprechende Fertigkeiten der betreffenden Zielgruppen voraussetzen und sich entweder auf eine vorgegebene geografische Region konzentrieren, sich mit einem bestimmten Kriminalitätsbereich befassen oder auf die Vermittlung bestimmter fachlicher Fähigkeiten abstellen;

(d) Programme für den Austausch oder die Abstellung von Strafverfolgungsbediensteten im Rahmen eines operativen Aus- und Fortbildungskonzepts.

3. Um eine kohärente europäische Aus- und Fortbildungspolitik zur Unterstützung von zivilen Missionen und von Maßnahmen zum Aus- und Aufbau von Strafverfolgungskapazitäten in Drittstaaten zu gewährleisten, ergreift die Europol-Akademie folgende Maßnahmen:

(a) Bewertung der Wirkung bestehender EU-bezogener Strategien und Initiativen für die Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten;

(b) Ausarbeitung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen zur Vorbereitung von Strafverfolgungsbediensteten der Mitgliedstaaten auf die Teilnahme an zivilen Missionen einschließlich der Vermittlung ausreichender Sprachkenntnisse;

(c) Ausarbeitung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete aus Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere aus Ländern, die Kandidaten für den Beitritt zur Europäischen Union sind;

(d) Verwaltung zweckgebundener Außenhilfen der Union für die Unterstützung von Drittstaaten beim Auf- und Ausbau eigener Kapazitäten in einschlägigen Politikbereichen nach Maßgabe der festgelegten vorrangigen Ziele der Union.

4. Die Europol-Akademie fördert die gegenseitige Anerkennung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Strafverfolgung und der geltenden europäischen Qualitätsstandards in diesem Bereich.

Artikel 11

Aus- und fortbildungsrelevante Forschungsarbeiten

1. Die Europol-Akademie trägt zu Forschungsarbeiten bei, die für die unter dieses Kapitel fallenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen relevant sind.

2. Die Europol-Akademie fördert und schließt Partnerschaften mit EU-Einrichtungen sowie mit öffentlichen oder privaten Hochschuleinrichtungen und fördert engere Partnerschaften zwischen Hochschulen und Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete in den Mitgliedstaaten.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(c) einen wissenschaftlichen Beirat gemäß
Artikel 20,*

entfällt

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(e) gegebenenfalls einen Exekutivausschuss
gemäß den Artikeln 21 und 22.*

entfällt

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

1. Der Verwaltungsrat setzt sich aus je einem Vertreter pro Mitgliedstaat und zwei Vertretern der Kommission zusammen, die alle stimmberechtigt sind.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Ein Vertreter des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses hat die Möglichkeit, als Beobachter bei den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Dieser Vertreter hat kein Stimmrecht.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich von einem stellvertretenden Mitglied vertreten lassen, das **nach Maßgabe seiner Erfahrung auf dem Gebiet der Verwaltung öffentlicher oder privater Organisationen und seiner Vertrautheit mit der nationalen Strategie für die Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten** ernannt wird. **An Diskussionen oder Entscheidungen über Fragen der Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten nehmen die stellvertretenden Mitglieder als Vollmitglied teil.** Das ordentliche Mitglied wird bei Abwesenheit durch das stellvertretende Mitglied vertreten. **Wenn das stellvertretende Mitglied bei Diskussionen oder Entscheidungen über Fragen der Aus- und Fortbildung von Strafverfolgungsbediensteten abwesend ist, wird es durch das ordentliche Mitglied vertreten.**

Geänderter Text

3. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann sich von einem stellvertretenden Mitglied vertreten lassen, das **vom ordentlichen Mitglied auf Grundlage der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Kriterien** ernannt wird. Das ordentliche Mitglied wird bei Abwesenheit durch das stellvertretende Mitglied vertreten.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Alle **Parteien bemühen sich um eine Begrenzung der Fluktuation ihrer Vertreter** im Verwaltungsrat, **um die Kontinuität der Arbeiten des Verwaltungsrats zu gewährleisten.** Alle Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.

Geänderter Text

4. Alle im Verwaltungsrat **vertretenen** Parteien streben eine ausgewogene Vertretung von Männern und Frauen im Verwaltungsrat an.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Amtszeit der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder **beträgt vier Jahre. Sie kann verlängert werden. Bei Ablauf ihrer Amtszeit oder Ausscheiden bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis sie wiederernannt oder ersetzt worden sind.**

Geänderter Text

5. Die Amtszeit der ordentlichen Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder **richtet sich nach der Zeit, die ihnen der Mitgliedstaat, der sie ernannt hat, angedacht hat.**

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Der Vorsitzende wird durch das Sekretariat des Verwaltungsrats unterstützt. Das Sekretariat hat insbesondere die Aufgabe

(a) einer engen und stetigen Mitarbeit bei der Organisation, der Koordinierung und der Sicherstellung der Kohärenz der Tätigkeit des Verwaltungsrates. Unter der Verantwortung und Leitung des Vorsitzenden hat es zudem die Aufgabe;

(b) der erforderlichen administrativen Unterstützung des Verwaltungsrates bei der Ausübung seiner Pflichten.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5b. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates übermittelt zu Beginn seines Mandats eine Interessenerklärung.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) verabschiedet einen konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeiten Europols und übermittelt ihn bis spätestens 1. Juli des folgenden Jahres **dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten und** veröffentlicht den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht;

(d) verabschiedet einen konsolidierten Jahresbericht über die Tätigkeiten Europols, **übermittelt ihn und legt ihn dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss vor und** übermittelt ihn **dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof, den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten** bis spätestens 1. Juli des folgenden Jahres. und veröffentlicht den konsolidierten jährlichen Tätigkeitsbericht;

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) verabschiedet eine Betrugsbekämpfungsstrategie, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Betrugsrisiken steht und das Kosten-Nutzen-Verhältnis der durchzuführenden Maßnahmen berücksichtigt;

entfällt

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(h) verabschiedet Bestimmungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern des

(h) verabschiedet Bestimmungen zur Vermeidung und Bewältigung von Interessenkonflikten bei Mitgliedern des

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) übt im Einklang mit Absatz 2 in Bezug auf das Europol-Personal die Befugnisse aus, die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften der Anstellungsbehörde und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde übertragen werden („Befugnisse der Anstellungsbehörde“);

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission

(j) erlässt geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nach dem Verfahren des *Artikels 110* des Statuts;

Geänderter Text

(j) erlässt *auf Vorschlag des Direktors* geeignete Durchführungsbestimmungen zum Statut der Beamten und zu den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nach dem Verfahren des *Artikels 110* des Statuts;

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

(n) ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission

(o) ergreift angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der internen oder externen Auditberichte und -bewertungen sowie der Untersuchungsberichte des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF);

Geänderter Text

(o) ergreift angemessene Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen der internen oder externen Auditberichte und -bewertungen sowie der Untersuchungsberichte des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF) und des Europäischen Datenschutzbeauftragten;

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission

(p) trifft sämtliche Entscheidungen über die Errichtung und erforderlichenfalls Änderung der internen Strukturen Europol's;

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 1 – Buchstabe q a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(qa) ernennt einen Datenschutzbeauftragten, der bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Verwaltungsrat unabhängig und für den Aufbau und die Verwaltung der Datenverarbeitungssysteme verantwortlich ist;

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Verwaltungsrat kann nach einem gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe f unterbreiteten Vorschlag des Europäischen Datenschutzbeauftragten die Verarbeitung mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder vorübergehend oder endgültig verbieten;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Verwaltungsrat erlässt gemäß dem Verfahren nach Artikel 110 des Statuts der Beamten einen Beschluss auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, mit dem dem Exekutivdirektor die entsprechenden Befugnisse der Anstellungsbehörde übertragen und die Bedingungen festgelegt werden, unter denen die Befugnisübertragung ausgesetzt werden kann. Der Exekutivdirektor kann diese Befugnisse weiter übertragen.

entfällt

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Verwaltungsrat die Übertragung von Befugnissen der Anstellungsbehörde auf den Exekutivdirektor sowie die von diesem weiter übertragenen Befugnisse durch einen Beschluss vorübergehend aussetzen und die Befugnisse selbst ausüben oder sie einem seiner Mitglieder oder einem anderen Bediensteten als dem Exekutivdirektor übertragen.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat verabschiedet bis spätestens 30. November jeden Jahres ein jährliches Arbeitsprogramm auf der Grundlage eines vom Exekutivdirektor vorgelegten Entwurfs und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission. Er übermittelt das jährliche Arbeitsprogramm dem

1. Der Verwaltungsrat verabschiedet bis spätestens 30. November jeden Jahres ein jährliches Arbeitsprogramm auf der Grundlage eines vom Exekutivdirektor ***und Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss*** vorgelegten Entwurfs und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der

Europäisches Parlament, dem Rat, der Kommission **und** den nationalen Parlamenten.

Kommission. Er übermittelt das jährliche Arbeitsprogramm dem **Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss, dem** Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten **und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.**

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das jährliche Arbeitsprogramm enthält detaillierte Ziele und erwartete Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Ferner enthält das jährliche Arbeitsprogramm eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie eine Aufstellung der den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Das jährliche Arbeitsprogramm muss **mit dem** in Absatz 4 genannten mehrjährigen **Arbeitsprogramm logisch übereinstimmen**. Im jährlichen Arbeitsprogramm wird klar dargelegt, welche Aufgaben gegenüber dem vorherigen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen wurden.

Geänderter Text

2. Das jährliche Arbeitsprogramm enthält detaillierte Ziele und erwartete Ergebnisse einschließlich Leistungsindikatoren. Ferner enthält das jährliche Arbeitsprogramm eine Beschreibung der zu finanzierenden Maßnahmen sowie eine Aufstellung der den einzelnen Maßnahmen zugewiesenen personellen und finanziellen Ressourcen gemäß den Grundsätzen der tätigkeitsbezogenen Aufstellung des Haushaltsplans und des maßnahmenbezogenen Managements. Das jährliche Arbeitsprogramm muss **Gegenstand des** in Absatz 4 genannten mehrjährigen **Arbeitsprogramms sein**. Im jährlichen Arbeitsprogramm wird klar dargelegt, welche Aufgaben gegenüber dem vorherigen Haushaltsjahr hinzugefügt, geändert oder gestrichen wurden.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Etwaige wesentliche Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach dem gleichen Verfahren angenommen wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm übertragen.

Geänderter Text

Änderungen des jährlichen Arbeitsprogramms werden nach dem gleichen Verfahren angenommen wie das ursprüngliche jährliche Arbeitsprogramm. Der Verwaltungsrat kann dem Exekutivdirektor die Befugnis zur Vornahme nicht wesentlicher Änderungen am jährlichen Arbeitsprogramm übertragen.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und nach Konsultation des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente verabschiedet der Verwaltungsrat zudem ein mehrjähriges Arbeitsprogramm und aktualisiert dieses zum 30. November jeden Jahres.

Geänderter Text

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission und nach Konsultation des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente **sowie des Europäischen Datenschutzbeauftragten** verabschiedet der Verwaltungsrat zudem ein mehrjähriges Arbeitsprogramm und aktualisiert dieses zum 30. November jeden Jahres.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Das verabschiedete mehrjährige Arbeitsprogramm wird **dem Europäischen Parlament**, dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Geänderter Text

Das verabschiedete mehrjährige Arbeitsprogramm wird dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss zugeleitet und vorgelegt und anschließend dem Rat, der Kommission, den nationalen Parlamenten und dem nationalen Datenschutzbeauftragten übermittelt.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **vier** Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Lläuft ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat jedoch während ihrer Amtszeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender aus, so endet zu diesem Zeitpunkt automatisch auch ihre Amtszeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender.

Geänderter Text

2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt **fünf** Jahre. Sie kann einmal verlängert werden. Lläuft ihre Mitgliedschaft im Verwaltungsrat jedoch während ihrer Amtszeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender aus, so endet zu diesem Zeitpunkt automatisch auch ihre Amtszeit als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender.

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Ein Vertreter des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses hat die Möglichkeit, als Beobachter bei den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen.

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet von Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Artikel 16 Absatz 1 und

Geänderter Text

1. Unbeschadet von Artikel 14 Absatz 1 **Unterabsatz 1** Buchstaben a, b und c **sowie**

Artikel 56 Absatz 8 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 8 fasst der Verwaltungsrat seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Der Vertreter des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Exekutivdirektor erstattet ***dem Europäischen Parlament*** über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.

3. Der Exekutivdirektor ***erscheint vor der dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss und*** erstattet über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht, wenn er dazu aufgefordert wird. Der Rat kann den Exekutivdirektor auffordern, über die Durchführung seiner Aufgaben Bericht zu erstatten.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) das jährliche Arbeitsprogramm und das mehrjährige Arbeitsprogramm zu entwerfen und dem Verwaltungsrat **nach Rücksprache mit** der Kommission zu unterbreiten,

Geänderter Text

(c) das jährliche Arbeitsprogramm und das mehrjährige Arbeitsprogramm zu entwerfen und dem Verwaltungsrat **unter Berücksichtigung der *Stellungnahme der*** Kommission zu unterbreiten,

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) eine Betrugsbekämpfungsstrategie für Europol auszuarbeiten und sie dem Verwaltungsrat zur Annahme vorzulegen,

Geänderter Text

(h) eine Betrugsbekämpfungsstrategie **sowie eine *Strategieanalyse und eine Strategie zur Verhinderung und Bewältigung von Interessenkonflikten*** für Europol auszuarbeiten und sie dem Verwaltungsrat zur Annahme vorzulegen,

Begründung

Für all das gibt es interne Gründe.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) einen mehrjährigen Personalentwicklungsplan auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat **nach Rücksprache mit** der Kommission zu unterbreiten,

Geänderter Text

(k) einen mehrjährigen Personalentwicklungsplan auszuarbeiten und dem Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Kommission zu unterbreiten,

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ka) unbeschadet von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe j in Bezug auf Europol-Bedienstete, die Befugnisse ausüben, die im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften der Anstellungsbehörde und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde übertragen werden („Befugnisse der Anstellungsbehörde“);

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 – Absatz 5 – Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(kb) trifft sämtliche Entscheidungen über die Errichtung und erforderlichenfalls Änderung der internen Strukturen Europol's;

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung Abschnitt 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 3

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT FÜR AUS- UND FORTBILDUNGSMASSNAHMEN

Artikel 20

Wissenschaftlicher Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

1. Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen trägt als unabhängiges Beratungsgremium maßgebend zur wissenschaftlichen Qualität der von Europol im Aus- und Fortbildungsbereich durchgeführten Arbeiten bei. Zu diesem Zweck bindet der Exekutivdirektor den wissenschaftlichen Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen frühzeitig in die

entfällt

Ausarbeitung aller aus- und fortbildungsbezogenen Dokumente gemäß Artikel 14 ein.

2. Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen setzt sich aus elf Personen zusammen, die in den in Kapitel III dieser Verordnung behandelten Themenbereichen höchstes Ansehen auf akademischer oder beruflicher Ebene genießen. Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Anschluss an ein transparentes Stellenausschreibungs- und Auswahlverfahren, das im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sein. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind unabhängig. Sie fordern keine Anweisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an und nehmen auch keine Anweisungen von diesen entgegen.

3. Europol veröffentlicht auf seiner Website die Liste der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und aktualisiert sie regelmäßig.

4. Die Amtszeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beträgt fünf Jahre und ist nicht verlängerbar. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen können abberufen werden, falls sie die Unabhängigkeitskriterien nicht erfüllen.

5. Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von fünf Jahren. Er nimmt Stellungnahmen mit einfacher Mehrheit an. Er wird bis zu viermal jährlich von seinem Vorsitz einberufen. Falls erforderlich beruft der Vorsitz von sich aus oder auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats außerordentliche Sitzungen ein.

6. Der Exekutivdirektor, der stellvertretende Exekutivdirektor für Aus- und Fortbildung oder ihre Vertreter werden zu den Sitzungen als nicht stimmberechtigte Beobachter eingeladen.

7. Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wird von einem von

ihm ausgewählten und vom Exekutivdirektor ernannten Europol-Bediensteten als Sekretär unterstützt.

8. Der wissenschaftliche Beirat für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen hat insbesondere die Aufgabe,

(a) den Exekutivdirektor und den stellvertretenden Direktor für Aus- und Fortbildung bei der Erstellung des jährlichen Arbeitsprogramms und anderer strategischer Dokumente zu unterstützen, um die wissenschaftliche Qualität dieser Dokumente und ihre Übereinstimmung mit den einschlägigen sektorspezifischen politischen Strategien und vorrangigen Zielen der Union sicherzustellen,

(b) unabhängige Stellungnahmen zu der Zuständigkeit des Verwaltungsrats unterliegenden Sachverhalten abzugeben und den Verwaltungsrat in derartigen Fragen zu beraten,

(c) unabhängige Stellungnahmen zur Qualität von Lehrplänen sowie zu angewandten Schulungsmethoden, Schulungsoptionen und wissenschaftlichen Entwicklungen abzugeben und diesbezügliche Ratschläge zu erteilen,

(d) sonstige sich auf wissenschaftliche Aspekte der Aus- und Fortbildungstätigkeit Europols beziehende beratende Aufgaben wahrzunehmen, zu denen er vom Verwaltungsrat, vom Exekutivdirektor oder vom stellvertretenden Exekutivdirektor für Aus- und Fortbildung aufgefordert wird.

9. Die jährlichen Haushaltsmittel des wissenschaftlichen Beirats für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen werden im Haushaltsplan von Europol in einer eigenen Haushaltslinie bereitgestellt.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung Abschnitt 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ABSCHNITT 4

entfällt

EXEKUTIVAUSSCHUSS

Artikel 21

Einsetzung

Der Verwaltungsrat kann einen Exekutivausschuss einsetzen.

Artikel 22

Aufgaben und Organisation

1. Der Exekutivausschuss arbeitet dem Verwaltungsrat zu.

2. Der Exekutivausschuss hat folgende Aufgaben:

(a) Vorbereitung der Beschlussvorlagen für den Verwaltungsrat,

(b) Sicherstellung - gemeinsam mit dem Verwaltungsrat - angemessener Folgemaßnahmen zu den Feststellungen und Empfehlungen interner oder externer Prüfberichte und Evaluierungen sowie zu den Untersuchungsberichten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und den darin enthaltenen Empfehlungen,

(c) Unterstützung und Beratung des Exekutivdirektors bei der Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrats im Interesse einer verstärkten administrativen Beaufsichtigung unbeschadet der Zuständigkeiten des Exekutivdirektors nach Artikel 19.

3. In dringenden Fällen kann der Exekutivausschuss bei Bedarf bestimmte vorläufige Beschlüsse im Namen des Verwaltungsrats fassen; dies gilt insbesondere für Verwaltungsangelegenheiten, beispielsweise die Aussetzung der Übertragung der Befugnisse einer Anstellungsbehörde.

4. Der Exekutivausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, einem Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat und drei anderen vom Verwaltungsrat aus den eigenen Reihen bestimmten Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist auch der Vorsitzende des Exekutivausschusses. Der Exekutivdirektor nimmt an den Sitzungen des Exekutivausschusses teil, verfügt jedoch über kein Stimmrecht.

5. Die Amtszeit der Mitglieder des Exekutivausschusses beträgt vier Jahre. Das Mandat der Mitglieder des Exekutivausschusses endet mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

6. Der Exekutivausschuss hält mindestens alle drei Monate eine ordentliche Sitzung ab. Darüber hinaus tritt er auf Veranlassung seines

Vorsitzes oder auf Antrag seiner Mitglieder zusammen.

7. Der Exekutivausschuss hält sich an die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung.

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Europol kann Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus nationalen, EU-weiten oder internationalen Informationssystemen – auch durch **direkten** elektronischen Zugriff – einholen und verarbeiten, sofern ihm in Rechtsakten der Union oder in nationalen oder internationalen Rechtsakten das Recht dazu eingeräumt wird. Für den Zugang von Europol zu diesen Daten und für deren Verwendung durch Europol sind die geltenden Bestimmungen dieser Rechtsakte maßgebend, soweit sie strengere Zugangs- und Verwendungsvorschriften enthalten als diese Verordnung. **Zugang zu derartigen Informationssystemen wird nur ordnungsgemäß ermächtigtem Europol-Personal gewährt, soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben dient.**

Geänderter Text

3. Europol kann Informationen einschließlich personenbezogener Daten aus nationalen, EU-weiten oder internationalen Informationssystemen – auch durch elektronischen Zugriff – einholen und verarbeiten, sofern ihm in Rechtsakten der Union oder in nationalen oder internationalen Rechtsakten das Recht dazu eingeräumt wird **und die Notwendigkeit und Angemessenheit eines solchen Zugriffs für die Erfüllung einer in die Zuständigkeit von Europol fallenden Aufgabe nachgewiesen werden kann.** Für den Zugang von Europol zu diesen Daten und für deren Verwendung durch Europol sind die geltenden Bestimmungen dieser Rechtsakte maßgebend, soweit sie strengere Zugangs- und Verwendungsvorschriften enthalten als diese Verordnung.

Sie legen die Ziele, die Kategorien personenbezogener Daten und den Zweck, die Mittel und das Verfahren für die Einholung und Weiterverarbeitung der Informationen fest, wobei die geltende Gesetzgebung zum Datenschutz und sonstige Prinzipien einzuhalten sind. Zugang zu derartigen Informationssystemen wird nur ordnungsgemäß ermächtigtem Europol-Personal gewährt, soweit dies ausschließlich der Erfüllung ihrer Aufgaben dient und verhältnismäßig ist.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

Vorschlag der Kommission

1. Sofern es für die Verwirklichung der Ziele nach **Artikel 3 Absätze 1 und 2** erforderlich ist, kann Europol Informationen einschließlich

Geänderter Text

1. Sofern es für die Verwirklichung der Ziele nach **Artikel 3** erforderlich ist, kann Europol Informationen einschließlich personenbezogener

personenbezogener Daten **ausschließlich zu folgenden Zwecken** verarbeiten:

(a) Kreuzprobe zur Ermittlung etwaiger Zusammenhänge zwischen Informationen,

(b) strategische oder themenbezogene Analyse,
(c) operative Analyse in Einzelfällen.

Daten verarbeiten.

Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet werden:

(a) Kreuzprobe zur Ermittlung etwaiger Zusammenhänge **oder sonstiger relevanter Verbindungen** zwischen Informationen, **beschränkt auf**

(i) Personen, die einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat, für die Europol zuständig ist, verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind,

(ii) Personen, in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie Straftaten begehen werden,

(b) strategische oder themenbezogene Analyse,
(c) operative Analyse in Einzelfällen.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben gelten die folgenden Kriterien:

- die Kontrollen gemäß Buchstabe a werden im Einklang mit den notwendigen Datenschutzgarantien durchgeführt und es werden ausreichende Begründungen für die Datenanfrage und ihren Zweck bereitgestellt. Die erforderlichen Maßnahmen werden auch eingeleitet, um sicherzustellen, dass nur die Behörden, die ursprünglich für die Erfassung von Daten verantwortlich sind, diese anschließend verändern können;

- für jede operative Analyse gemäß Buchstabe c gelten folgende spezifischen Sicherheitsbestimmungen:

(i) es wird ein bestimmter Zweck festgelegt; personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, sofern sie für diesen konkreten Zweck relevant sind,

(ii) alle durch Personal von Europol ausgeführten Vorgänge zur Feststellung von Übereinstimmungen werden im Einzelnen begründet; die Einholung von Daten nach einer Konsultation ist auf das notwendige Mindestmaß beschränkt und wird im Einzelnen begründet,

(iii) nur das für den ursprünglichen Zweck der Datenerhebung ermächtigte Personal kann Änderungen an den Daten vornehmen.

Die Vorgänge werden von Europol ordnungsgemäß dokumentiert. Die Dokumentation wird dem

2. Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen, deren Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erhoben werden dürfen, sind in Anhang 2 aufgeführt.

Datenschutzbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung gestellt, damit diese die Rechtmäßigkeit des Verarbeitungsvorgangs überprüfen können.

2. Kategorien personenbezogener Daten und Kategorien betroffener Personen, deren Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erhoben werden dürfen, sind in Anhang 2 aufgeführt.

2a. Europol kann Daten in Ausnahmefällen vorübergehend verarbeiten, um zu bestimmen, ob die betreffenden Daten für seine Aufgaben und für welche der in Absatz 1 genannten Zwecke relevant sind. Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Direktors und nach Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten die Bedingungen für die Verarbeitung dieser Daten fest, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu den Daten und ihrer Verwendung sowie der Fristen für die Speicherung und Löschung der Daten, die unter gebührender Berücksichtigung der in Artikel 34 genannten Grundsätze sechs Monate nicht überschreiten dürfen.

2b. Der Europäische Datenschutzbeauftragte arbeitet Leitlinien zur näheren Bestimmung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c aufgeführten Zwecke aus.

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Informationen an Europol übermittelnden Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen bestimmen, zu welchem in Artikel 24 genannten Zweck diese Informationen verarbeitet werden dürfen. ***Andernfalls bestimmt Europol, wie sachdienlich die Informationen sind und zu welchem Zweck sie verarbeitet werden.*** Nur wenn der Datenlieferant zustimmt, darf Europol Informationen zu einem anderen Zweck verarbeiten als dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden.

Geänderter Text

1. Die Informationen an Europol übermittelnden Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen bestimmen, zu welchem in Artikel 24 genannten Zweck diese Informationen verarbeitet werden dürfen. Nur wenn der Datenlieferant ***ausdrücklich und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften*** zustimmt, darf Europol Informationen zu einem anderen ***konkreten und ausgewiesenen*** Zweck verarbeiten als dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 a (neu)

Artikel 25a

Datenschutz-Folgenabschätzung

1. Vor jeder Reihe von Verarbeitungen personenbezogener Daten nimmt Europol eine Folgenabschätzung für die geplanten Verarbeitungssysteme und -verfahren zum Schutz personenbezogener Daten vor und unterrichtet den Europäischen Datenschutzbeauftragten darüber.

2. Die Folgenabschätzung trägt den Rechten und den berechtigten Interessen der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung. Sie enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung der in Bezug auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bestehenden Risiken sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht wird, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Abänderung 131

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26**

1. Die Mitgliedstaaten haben Zugang zu allen Informationen, die zu den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zwecken übermittelt wurden, und können Suchabfragen anhand dieser Informationen vornehmen; das Recht von Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen, den Zugang zu diesen Daten und den Zweck ihrer Verwendung zu beschränken, bleibt davon unberührt. Die Mitgliedstaaten benennen die zu derartigen Suchabfragen befugten Behörden.

2. Unbeschadet etwaiger Einschränkungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 von Seiten der die Informationen übermittelnden Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen haben die

1. Die Mitgliedstaaten haben, **soweit sie die Notwendigkeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben rechtfertigen können**, Zugang zu allen Informationen, die zu den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zwecken übermittelt wurden, und können Suchabfragen anhand dieser Informationen vornehmen; das Recht von Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen, den Zugang zu diesen Daten und den Zweck ihrer Verwendung zu beschränken, bleibt davon unberührt. Die Mitgliedstaaten benennen die zu derartigen Suchabfragen befugten Behörden.

2. Unbeschadet etwaiger Einschränkungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 von Seiten der die Informationen übermittelnden Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen haben die

Mitgliedstaaten indirekten Zugriff auf die zu den Zwecken von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c übermittelten Informationen nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Im Fall eines Treffers leitet **Europol** das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, in Übereinstimmung mit der Entscheidung **des Mitgliedstaats, der die Information an Europol übermittelt hat, weitergegeben werden darf**.

3. Vom Exekutivdirektor Europols ordnungsgemäß ermächtigte Europol-Bedienstete haben zu den von Europol verarbeiteten Informationen in dem Maße Zugang, wie es die Ausübung ihrer Pflichten erfordert.

Mitgliedstaaten indirekten Zugriff auf die zu den Zwecken von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c übermittelten Informationen nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren. Im Fall eines Treffers **setzt Europol den Übermittler dieser Information davon in Kenntnis und** leitet das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, **weitergegeben werden darf, und zwar** in Übereinstimmung mit der Entscheidung **Übermittlers der** Information an Europol **und soweit dies für die legitime Ausübung der Aufgaben des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich ist**.

3. Vom Exekutivdirektor Europols ordnungsgemäß ermächtigte Europol-Bedienstete haben zu den von Europol verarbeiteten Informationen in dem Maße Zugang, wie es die Ausübung ihrer Pflichten erfordert.

3a. Europol hält alle Treffer die abgerufenen Informationen gemäß Artikel 43 ausführlich schriftlich fest.

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Zugriff auf Europol-Informationen durch Eurojust **und das OLAF**

1. Europol ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Eurojust **und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)** im Rahmen **ihrer** Befugnisse Zugang zu allen Informationen **haben**, die zu den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zwecken übermittelt wurden, und anhand dieser Informationen Suchabfragen vornehmen können; das Recht von Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen, den Zugang zu diesen Daten und den Zweck ihrer Verwendung zu beschränken, bleibt davon unberührt. Wenn sich bei einer von Eurojust oder vom OLAF vorgenommenen Suchabfrage eine Übereinstimmung mit von Europol verarbeiteten Informationen ergibt, wird Europol davon in Kenntnis gesetzt.

2. Europol ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Eurojust und das OLAF im Rahmen ihrer Befugnisse indirekten Zugriff auf die zu **den Zwecken** von Artikel 24 Absatz 1

Geänderter Text

Zugriff auf Europol-Informationen durch Eurojust

1. Europol ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Eurojust im Rahmen **seiner** Befugnisse Zugang zu allen Informationen **hat**, die zu den in Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zwecken übermittelt wurden, und anhand dieser Informationen Suchabfragen vornehmen können; das Recht von Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationalen Organisationen, den Zugang zu diesen Daten und den Zweck ihrer Verwendung zu beschränken, bleibt davon unberührt. Wenn sich bei einer von Eurojust oder vom OLAF vorgenommenen Suchabfrage eine Übereinstimmung mit von Europol verarbeiteten Informationen ergibt, wird Europol davon in Kenntnis gesetzt.

2. Europol ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Eurojust und das OLAF im Rahmen ihrer Befugnisse indirekten Zugriff auf die zu **einem bestimmten Zweck** von

Buchstabe c übermittelten Informationen nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren haben; etwaige Einschränkungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 von Seiten der die Informationen übermittelnden Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen bleiben davon unberührt. Im Fall eines Treffers leitet Europol das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Mitgliedstaats, der EU-Einrichtung, des Drittstaats oder der internationalen Organisation, der beziehungsweise die die Information an Europol übermittelt hat, weitergegeben werden darf.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Suchabfragen dürfen nur vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob zwischen bei Eurojust **beziehungsweise beim OLAF** vorliegenden Informationen Übereinstimmungen mit bei Europol verarbeiteten Informationen bestehen.

4. Europol gestattet die in den Absätzen 1 und 2 genannten Suchabfragen erst, wenn ihm von Eurojust **beziehungsweise vom OLAF** mitgeteilt wurde, welche nationalen Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder, Assistenten und Eurojust-Bediensteten **beziehungsweise OLAF-Bediensteten** zur Vornahme derartiger Suchabfragen ermächtigt sind.

5. Falls im Laufe von Datenverarbeitungstätigkeiten Europols zu einzelnen Ermittlungen von Seiten Europols oder eines Mitgliedstaats festgestellt wird, dass unter das Mandat von Eurojust oder des OLAF fallende Koordinierungs-, Kooperations- oder Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind, setzt Europol letztere davon in Kenntnis und leitet das Verfahren zur Weitergabe der betreffenden Informationen entsprechend der Entscheidung des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats ein. In einem solchen Fall spricht sich Eurojust **beziehungsweise das OLAF** mit Europol ab.

6. Eurojust, d.h das Kollegium, die nationalen Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder, die Assistenten und die Eurojust-Bediensteten, sowie das OLAF leisten etwaigen allgemeinen oder

Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c übermittelten Informationen nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren haben; etwaige Einschränkungen gemäß Artikel 25 Absatz 2 von Seiten der die Informationen übermittelnden Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen bleiben davon unberührt. Im Fall eines Treffers leitet Europol das Verfahren ein, durch das die Information, die den Treffer ausgelöst hat, in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Mitgliedstaats, der EU-Einrichtung, des Drittstaats oder der internationalen Organisation, der beziehungsweise die die Information an Europol übermittelt hat, weitergegeben werden darf. **Im Fall eines Treffers gibt Eurojust an, welche Daten es benötigt, und Europol darf ihm diese nur übermitteln, soweit die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, für die rechtmäßige Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Europol hält in einem Protokoll fest, auf welche Informationen zugegriffen wurde.**

3. Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Suchabfragen dürfen nur vorgenommen werden, um zu ermitteln, ob zwischen bei Eurojust vorliegenden Informationen Übereinstimmungen mit bei Europol verarbeiteten Informationen bestehen.

4. Europol gestattet die in den Absätzen 1 und 2 genannten Suchabfragen erst, wenn ihm von Eurojust mitgeteilt wurde, welche nationalen Mitglieder, stellvertretenden Mitglieder, Assistenten und Eurojust-Bediensteten zur Vornahme derartiger Suchabfragen ermächtigt sind.

5. Falls im Laufe von Datenverarbeitungstätigkeiten Europols zu einzelnen Ermittlungen von Seiten Europols oder eines Mitgliedstaats festgestellt wird, dass unter das Mandat von Eurojust oder des OLAF fallende Koordinierungs-, Kooperations- oder Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind, setzt Europol letztere davon in Kenntnis und leitet das Verfahren zur Weitergabe der betreffenden Informationen entsprechend der Entscheidung des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats ein. In einem solchen Fall spricht sich Eurojust mit Europol ab.

6. Eurojust, d.h das Kollegium, die nationalen Mitglieder, die stellvertretenden Mitglieder, die Assistenten und die Eurojust-Bediensteten, sowie das OLAF leisten etwaigen allgemeinen oder

besonderen Einschränkungen, die von Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 25 Absatz 2 in Bezug auf den Zugang zu den von ihnen übermittelten Daten oder deren Verwendung vorgesehen wurden, Folge.

besonderen Einschränkungen, die von Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen gemäß Artikel 25 Absatz 2 in Bezug auf den Zugang zu den von ihnen übermittelten Daten oder deren Verwendung vorgesehen wurden, Folge.

6a. Europol und Eurojust benachrichtigen einander, wenn nach der gegenseitigen Abfrage von Daten Anzeichen dafür vorliegen, dass Daten fehlerhaft sein oder im Widerspruch zu anderen Daten stehen können.

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 28 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Falls Europol, um seinen Auftrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b zu erfüllen, einem Mitgliedstaat Informationen geben muss, die diesen betreffen, die betreffenden Informationen jedoch Beschränkungen nach Artikel 25 Absatz 2 unterliegen, die ihre Weitergabe verbieten, hält Europol Rücksprache mit dem Datenlieferanten, der die Zugangsbeschränkung festgelegt hat, und ***bittet diesen um Einwilligung*** zur Datenweitergabe.

Ohne Einwilligung dürfen die Daten nicht weitergegeben werden.

Geänderter Text

1. Falls Europol, um seinen Auftrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b zu erfüllen, einem Mitgliedstaat Informationen geben muss, die diesen betreffen, die betreffenden Informationen jedoch Beschränkungen nach Artikel 25 Absatz 2 unterliegen, die ihre Weitergabe verbieten, hält Europol Rücksprache mit dem Datenlieferanten, der die Zugangsbeschränkung festgelegt hat, und ***beantragt bei diesem die*** zur Datenweitergabe.

Ohne ***explizite*** Einwilligung dürfen die Daten nicht weitergegeben werden.

Unterliegen diese Daten nicht den Zugangsbeschränkungen nach Artikel 25, setzt Europol den Mitgliedstaat, der die Daten liefert, über deren Übermittlung in Kenntnis.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29

Vorschlag der Kommission

1. Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol Kooperationsbeziehungen zu den EU-Einrichtungen entsprechend den Zielen dieser Einrichtungen, den Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten, ***Ausbildungseinrichtungen von Drittstaaten im Bereich der Strafverfolgung***, internationalen Organisationen und privaten Parteien herstellen und unterhalten.

Geänderter Text

1. Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol Kooperationsbeziehungen zu den EU-Einrichtungen entsprechend den Zielen dieser Einrichtungen, den Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten, internationalen Organisationen und privaten Parteien herstellen und unterhalten.

2. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol vorbehaltlich der in Artikel 25 Absatz 2 genannten Einschränkungen mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen direkt sämtliche Informationen mit Ausnahme personenbezogener Daten austauschen.

3. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen mit Ausnahme privater Parteien personenbezogene Daten entgegennehmen und verarbeiten.

4. Unbeschadet von Artikel 36 Absatz 4 übermittelt Europol personenbezogene Daten nur dann an EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationale Organisationen, wenn dies für die Verhütung und Bekämpfung von Kriminalitätsformen, die in **die Zuständigkeit** von Europol fallen, erforderlich ist, und nur im Einklang mit diesem Kapitel. Wurden die zu übermittelnden Daten von einem Mitgliedstaat geliefert, holt Europol die Zustimmung dieses Mitgliedstaates ein, es sei denn

(a) die Zustimmung kann als gegeben vorausgesetzt werden, da der Mitgliedstaat die Möglichkeit einer Weiterübermittlung nicht ausdrücklich eingegrenzt hat;

(b) der Mitgliedstaat hat für eine solche Weiterübermittlung seine vorherige allgemeine oder unter bestimmten Bedingungen stehende Zustimmung erteilt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

5. Eine Weiterübermittlung von personenbezogenen Daten durch Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationale Organisationen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Europol zulässig.

2. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol vorbehaltlich der in Artikel 25 Absatz 2 genannten Einschränkungen mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen direkt sämtliche Informationen mit Ausnahme personenbezogener Daten austauschen.

3. Soweit dies für die **rechtmäßige** Erfüllung seiner Aufgaben **unbedingt** erforderlich **und verhältnismäßig** ist, kann Europol vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Kapitels von den in Absatz 1 genannten Einrichtungen mit Ausnahme privater Parteien personenbezogene Daten entgegennehmen und verarbeiten.

4. Unbeschadet von Artikel 36 Absatz 4 übermittelt Europol personenbezogene Daten nur dann an EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationale Organisationen, wenn dies für die Verhütung und Bekämpfung von Kriminalitätsformen, die in **den Aufgabenbereich** von Europol fallen, erforderlich ist, und nur im Einklang mit diesem Kapitel **und sofern sich der Empfänger ausdrücklich verpflichtet, die Daten nur für den Zweck zu verwenden, für den sie übermittelt wurden**. Wurden die zu übermittelnden Daten von einem Mitgliedstaat geliefert, holt Europol **zuvor** die **ausdrückliche** Zustimmung dieses Mitgliedstaates ein, es sei denn

(b) der Mitgliedstaat hat für eine solche Weiterübermittlung seine vorherige allgemeine oder unter bestimmten Bedingungen stehende Zustimmung erteilt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

5. Eine Weiterübermittlung von personenbezogenen Daten durch Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen, Drittstaaten und internationale Organisationen ist nur mit ausdrücklicher **vorheriger** Zustimmung von Europol **und unter der Voraussetzung** zulässig, **dass sich der Empfänger ausdrücklich verpflichtet, die Daten nur für den Zweck zu verwenden, für den sie übermittelt wurden**.

5a. Europol stellt sicher, dass alle Übermittlungen von personenbezogenen Daten und deren Gründe im Einklang mit dieser Verordnung ausführlich gespeichert werden.

5b. Informationen, die von einem Drittstaat, einer internationalen Organisation oder einer privaten Partei unter Verletzung der in der

Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte erlangt wurden, werden nicht verarbeitet.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30

Vorschlag der Kommission

Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 25 Absatz 2 oder 3 kann Europol personenbezogene Daten direkt an EU-Einrichtungen übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben von Europol oder der betreffenden EU-Einrichtung erforderlich ist.

Geänderter Text

Vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen nach Artikel 25 Absatz 2 oder 3 kann Europol personenbezogene Daten direkt an EU-Einrichtungen übermitteln, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben von Europol oder der betreffenden EU-Einrichtung erforderlich ist.
Europol veröffentlicht auf seiner Website die Liste der Organe und Einrichtungen der EU, mit denen Informationen ausgetauscht werden.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Vereinbarungen zur Zusammenarbeit werden innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung geändert und durch eine Folgevereinbarung gemäß Buchstabe b ersetzt.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

Geänderter Text

Der Europäische Datenschutzbeauftragte wird rechtzeitig vor den und während der Verhandlungen über eine internationale Vereinbarung gemäß Buchstabe b konsultiert, insbesondere vor der Annahme des Verhandlungsmandats und vor dem Abschluss der Vereinbarung.

Europol veröffentlicht eine regelmäßig aktualisierte Liste der internationalen Abkommen und Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen auf seiner Website.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Abweichend von Absatz 1 kann der Exekutivdirektor in Einzelfällen die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen genehmigen, wenn

(a) **die Übermittlung der Daten zur Wahrung der grundlegenden Interessen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Rahmen der Ziele von Europol unbedingt erforderlich ist,**

(b) **die Übermittlung der Daten zur Abwehr einer unmittelbaren kriminellen oder terroristischen Bedrohung unbedingt erforderlich ist,**

(c) **die Übermittlung anderweitig für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist oder**

(d) **die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person erforderlich ist.**

Geänderter Text

2. Abweichend von Absatz 1 kann der Exekutivdirektor, **die Verpflichtungen zur Verschwiegenheit, Vertraulichkeit und Verhältnismäßigkeit achtend**, in Einzelfällen die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittstaaten oder internationale Organisationen genehmigen, wenn

(a) zur Wahrung **lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person** erforderlich ist, **oder**

(b) **nach dem Recht des Mitgliedstaats oder Drittlands, aus dem die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zur Wahrung berechtigter Interessen der betroffenen Person notwendig ist, oder**

(c) **zur Abwehr einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands unerlässlich ist, oder**

(d) **zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist oder**

(da) in Einzelfällen zur Begründung, Geltendmachung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer bestimmten Straftat oder der Vollstreckung einer bestimmten Strafe notwendig ist.

Der Exekutivdirektor von Europol trägt stets dem Datenschutzniveau des betreffenden Drittstaats oder der betreffenden internationalen Organisation Rechnung und berücksichtigt die Art der Daten, den Zweck, für den die Daten bestimmt sind, die Dauer der geplanten Verarbeitung, die in dem betreffenden Land geltenden allgemeinen oder speziellen Datenschutzbestimmungen sowie die Frage, ob bestimmten von Europol geforderten Einschränkungen bezüglich der Daten zugestimmt wurde.

Ausnahmeregelungen gelten nicht für systematische, massive und strukturierte Übermittlungen.

Zudem kann der ***Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bei entsprechenden Garantien hinsichtlich des Schutzes*** der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen eine Kategorie von Übermittlungen gemäß den Buchstaben (a) bis ***(d)*** für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr, der verlängerbar ist, genehmigen.

Zudem kann der ***Europäische Datenschutzbeauftragte, wenn entsprechende Garantien für den Schutz*** der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen ***vorgesehen sind, eine Übermittlung oder eine*** Kategorie von Übermittlungen gemäß den Buchstaben (a) bis ***(da)*** für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr, der verlängerbar ist, genehmigen.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Der Exekutivdirektor teilt dem Verwaltungsrat und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Fälle mit, in denen er Absatz 2 angewandt hat.

3. Der Exekutivdirektor teilt dem Verwaltungsrat und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten ***unverzüglich*** die Fälle mit, in denen er Absatz 2 angewandt hat.

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Europol hält alle Übertragungen gemäß diesem Artikel ausführlich schriftlich fest.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol von privaten Parteien stammende personenbezogene Daten verarbeiten, wenn ihm diese auf einem der folgenden Wege zugehen:

1. Soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol von privaten Parteien stammende personenbezogene Daten verarbeiten, wenn ihm diese ***nicht direkt von den privaten Parteien übermittelt werden, sondern ausschließlich*** auf einem der folgenden Wege zugehen:

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Europol nimmt nicht **unmittelbar** mit privaten Parteien Kontakt auf, um personenbezogene Daten einzuholen.

Geänderter Text

3. Europol nimmt nicht mit privaten Parteien Kontakt auf, um personenbezogene Daten einzuholen.

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Europol nimmt nicht **unmittelbar** mit Privatpersonen Kontakt auf, um Informationen einzuholen.

Geänderter Text

3. Europol nimmt nicht mit Privatpersonen Kontakt auf, um Informationen einzuholen.

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 34

Vorschlag der Kommission

Personenbezogene Daten

(a) **müssen** nach Treu und Glauben und **auf rechtmäßige** Weise verarbeitet werden;

(b) müssen für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke ist nicht als unvereinbar anzusehen, wenn Europol geeignete Garantien vorsieht, um insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden;

(c) **müssen dem Verarbeitungszweck entsprechen**, sachlich relevant sein **und dürfen nicht in unverhältnismäßiger Weise** verarbeitet werden;

(d) **müssen** sachlich richtig und, **wenn nötig**, auf dem neuesten Stand **gebracht werden**; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit

Geänderter Text

1. Personenbezogene Daten

(a) **auf rechtmäßige Weise**, nach **dem Grundsatz von** Treu und Glauben und **in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren und überprüfbaren** Weise verarbeitet werden;

(b) müssen für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.

(c) **dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Mindestmaß beschränkt** sein; **wobei sie nur** verarbeitet werden **dürfen, wenn und solange die Zwecke der Verarbeitung nicht durch die Verarbeitung von anderen als personenbezogenen Daten erreicht werden können**;

(d) sachlich richtig und auf dem neuesten Stand **sind**, dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die

personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

(e) **dürfen** nicht länger **gespeichert werden**, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, **und müssen** in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht.

im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

(e) nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht;

(ea) in einer Weise verarbeitet werden, die es den betroffenen Personen erlaubt, wirksam ihre Rechte wahrzunehmen;

(eb) in einer Weise verarbeitet werden, die vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor zufälligem Verlust, zufälliger Zerstörung oder Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen schützt;

(ec) nur von ausdrücklich hierzu befugten Mitarbeitern verarbeitet werden, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen.

1a. Europol macht der Öffentlichkeit ein Dokument zugänglich, in dem die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte in verständlicher Form dargelegt sind.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Quelle der von einem Mitgliedstaat stammenden Informationen wird **nach Möglichkeit** von dem Mitgliedstaat, der die Informationen liefert, anhand folgender Quellenbewertungskodes bewertet:

Geänderter Text

1. Die Quelle der von einem Mitgliedstaat stammenden Informationen wird von dem Mitgliedstaat, der die Informationen liefert, anhand folgender Quellenbewertungskodes bewertet:

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Die von einem Mitgliedstaat stammenden Informationen werden **nach Möglichkeit** von dem Mitgliedstaat, der sie liefert, hinsichtlich

Geänderter Text

2. Die von einem Mitgliedstaat stammenden Informationen werden von dem Mitgliedstaat, der sie liefert, hinsichtlich ihrer Verlässlichkeit

ihrer Verlässlichkeit anhand folgender Informationsbewertungskodes bewertet:

anhand folgender Informationsbewertungskodes bewertet:

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Erhält Europol von einem Mitgliedstaat Informationen ohne Bewertung, **versucht** Europol, **nach Möglichkeit** die Verlässlichkeit der Quelle oder der Information anhand der bereits in seinem Besitz befindlichen Informationen **zu bewerten**. Die Bewertung spezifischer Daten und Informationen erfolgt im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, der die Daten oder Informationen liefert. Ein Mitgliedstaat und Europol können außerdem allgemeine Vereinbarungen über die Bewertung bestimmter Arten von Daten und bestimmter Quellen treffen. Wird im Einzelfall kein Einvernehmen erzielt oder gibt es keine allgemeine Vereinbarung, bewertet Europol die Informationen oder Daten und weist solchen Informationen oder Daten die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Bewertungskodes (X) und (4) zu.

Geänderter Text

4. Erhält Europol von einem Mitgliedstaat Informationen ohne Bewertung, **so bewertet** Europol die Verlässlichkeit der Quelle oder der Information anhand der bereits in seinem Besitz befindlichen Informationen. Die Bewertung spezifischer Daten und Informationen erfolgt im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat, der die Daten oder Informationen liefert. Ein Mitgliedstaat und Europol können außerdem allgemeine Vereinbarungen über die Bewertung bestimmter Arten von Daten und bestimmter Quellen treffen. Wird im Einzelfall kein Einvernehmen erzielt oder gibt es keine allgemeine Vereinbarung, bewertet Europol die Informationen oder Daten und weist solchen Informationen oder Daten die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Bewertungskodes (X) und (4) zu.

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen werden von Europol anhand der **in den Absätzen 1 und 2 genannten** Bewertungskodes bewertet.

Geänderter Text

6. Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen werden von Europol anhand der Bewertungskodes **(X) und (4)** bewertet.

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Opfern von Straftaten, Zeugen oder anderen Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, sowie von Personen unter 18 Jahren ist auf die Fälle beschränkt, in denen

Geänderter Text

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Opfern von Straftaten, Zeugen oder anderen Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, sowie von Personen unter 18 Jahren ist auf die Fälle beschränkt, in denen

sie für die Verhütung oder Bekämpfung von Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, unbedingt notwendig ist.

sie für die Verhütung oder Bekämpfung von Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, unbedingt notwendig ist **und ordnungsgemäß wird**.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Unabhängig davon, ob die Verarbeitung automatisiert oder nicht automatisiert erfolgt, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder **ethnische** Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, auf die Fälle beschränkt, in denen sie für die Verhütung oder Bekämpfung von Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, unbedingt notwendig ist und in denen diese Daten andere bereits von Europol verarbeitete personenbezogene Daten ergänzen.

Geänderter Text

2. Unabhängig davon, ob die Verarbeitung automatisiert oder nicht automatisiert erfolgt, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische, **ethnische** oder **sozialer** Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder eine Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten, welche die Gesundheit oder das Sexualleben betreffen, auf die Fälle beschränkt, in denen sie für die Verhütung oder Bekämpfung von Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, unbedingt notwendig ist **sowie ordnungsgemäß wird** und in denen diese Daten andere bereits von Europol verarbeitete personenbezogene Daten ergänzen.

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Eine Entscheidung, die rechtliche Folgen für eine betroffene Person nach sich zieht, darf sich auf keinen Fall ausschließlich auf eine automatisierte Datenverarbeitung gemäß Absatz 2 stützen, es sei denn, die Entscheidung ist durch nationale oder EU-Rechtsvorschriften **oder erforderlichenfalls** durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten ausdrücklich genehmigt.

Geänderter Text

4. Eine Entscheidung, die rechtliche Folgen für eine betroffene Person nach sich zieht, darf sich auf keinen Fall ausschließlich auf eine automatisierte Datenverarbeitung gemäß Absatz 2 stützen, es sei denn, die Entscheidung ist durch nationale oder EU-Rechtsvorschriften durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten ausdrücklich genehmigt.

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Personenbezogene Daten im Sinne der Absätze 1 und 2 dürfen nicht an Mitgliedstaaten,

Geänderter Text

5. Personenbezogene Daten im Sinne der Absätze 1 und 2 dürfen nicht an Mitgliedstaaten,

EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen übermittelt werden, es sei denn, dies ist in Einzelfällen im Zusammenhang mit Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, unbedingt notwendig.

EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationale Organisationen übermittelt werden, es sei denn, dies ist in Einzelfällen im Zusammenhang mit Kriminalitätsformen, die in die Zuständigkeit von Europol fallen, unbedingt notwendig **und wird ordnungsgemäß begründet. Eine derartige Übermittlung hat im Einklang mit den Bestimmungen von Kapitel VI dieser Verordnung zu erfolgen.**

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Von Europol verarbeitete personenbezogene Daten dürfen nur so lange bei Europol gespeichert werden, wie dies zur **Erreichung seiner Ziele** erforderlich ist.

Geänderter Text

1. Von Europol verarbeitete personenbezogene Daten dürfen nur so lange bei Europol gespeichert werden, wie dies zur **Realisierung des Zwecks, für den sie verarbeitet werden, unbedingt** erforderlich ist

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall dürfen die Daten nur mit Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden;

Geänderter Text

(a) schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt würden. In diesem Fall dürfen die Daten nur mit **ausdrücklicher und schriftlicher** Einwilligung der betroffenen Person verwendet werden;

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) die personenbezogenen Daten für Beweiszwecke weiter aufbewahrt werden müssen;

Geänderter Text

(c) die personenbezogenen Daten für Beweiszwecke **oder zur Feststellung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht** weiter aufbewahrt werden müssen;

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 – Absatz 2 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ga) zu gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, auf welche Daten von welchem Mitarbeiter zu welcher Zeit zugegriffen wurde (Zugriffsprotokoll);

Abänderung 157

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38a

Datenschutz durch Technik und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen

1. Europol setzt geeignete technische und organisatorische Maßnahmen und Verfahren um, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen der nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Vorschriften genügt und die Rechte der betroffenen Person gewahrt werden.

2. Europol setzt Mechanismen ein, durch die sichergestellt wird, dass grundsätzlich nur solche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für die Zwecke der Verarbeitung benötigt werden.

Abänderung 158

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 38b

Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten

1. Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigt Europol den Europäischen Datenschutzbeauftragten ohne unangemessene Verzögerung und nach Möglichkeit binnen 24 Stunden nach Feststellung der Verletzung. Falls die Meldung nicht binnen 24 Stunden erfolgt, legt Europol auf Anfrage eine Begründung vor.

2. Die in Absatz 1 genannte Meldung muss mindestens folgende Informationen enthalten:

(a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der Zahl der betroffenen Datensätze;

b) Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger negativer Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

(c) eine Beschreibung der möglichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

(d) eine Beschreibung der vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgeschlagenen oder ergriffenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.

3. Europol dokumentiert etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen und ermöglicht so dem Europäischen Datenschutzbeauftragten die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels.

Artikel 38c

***Benachrichtigung der betroffenen Person über
eine Verletzung des Schutzes
personenbezogener Daten***

- 1. Wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Schutz der personenbezogenen Daten oder der Privatsphäre der betroffenen Person durch eine festgestellte Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten gemäß Artikel 38b beeinträchtigt wird, benachrichtigt Europol die betroffene Person ohne unangemessene Verzögerung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.***
- 2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person umfasst eine Beschreibung der Verletzung personenbezogener Daten sowie den Namen und die Kontaktdaten des in Artikel 44 genannten Datenschutzbeauftragten.***
- 3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist nicht erforderlich, wenn Europol zur Zufriedenheit des Europäischen Datenschutzbeauftragten nachweist, dass sie geeignete technische Schutzmaßnahmen getroffen hat, und dass diese Maßnahmen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Diese technischen Schutzmaßnahmen verschlüsseln die Daten für alle Personen, die keine Zugriffsberechtigung haben.***
- 4. Die Benachrichtigung der betroffenen Person kann aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, sofern eine derartige Maßnahme notwendig und verhältnismäßig ist und den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung getragen wurde:***
 - (a) zur Gewährleistung, dass behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren nicht behindert werden;***
 - (b) zur Gewährleistung, dass die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten nicht beeinträchtigt oder dass strafrechtliche Sanktionen vollstreckt werden;***

(c) zum Schutz der öffentlichen und nationalen Sicherheit;

(d) zum Schutz der Rechte und Freiheiten Dritter.

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Jede betroffene Person hat das Recht, in angemessenen Abständen zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten von Europol verarbeitet werden. Werden solche personenbezogenen Daten verarbeitet, übermittelt Europol der betroffenen Person

Geänderter Text

1. Jede betroffene Person hat das Recht, in angemessenen Abständen zu erfahren, ob sie betreffende personenbezogene Daten von Europol verarbeitet werden. Werden solche personenbezogenen Daten verarbeitet, übermittelt Europol der betroffenen Person **mindestens**

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) zumindest Angaben zu den Zwecken der Verarbeitung, den Datenkategorien, die verarbeitet werden, und den Empfängern, an die die Daten übermittelt werden,

Geänderter Text

(b) zumindest Angaben zu den Zwecken der Verarbeitung, den Datenkategorien, die verarbeitet werden, **die Speicherfrist**, und den Empfängern, an die die Daten übermittelt werden;

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Eine Angabe zur Rechtsgrundlage, auf der die Daten verarbeitet werden;

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung der sie betreffenden

*personenbezogenen Daten und auf
Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten
durch Europol,*

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(cc) eine Kopie der Daten, die Gegenstand der
Verarbeitung sind;*

Abänderungen 165 und 234

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Jede betroffene Person, die ihr Recht auf Zugang zu sie betreffenden personbezogenen Daten wahrnehmen will, kann dies bei der zu diesem Zweck benannten Behörde eines Mitgliedstaats *seiner* Wahl beantragen, *ohne dass ihr dadurch übermäßige Kosten entstehen*. Die Behörde leitet den Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, an Europol weiter.

2. Jede betroffene Person, die ihr Recht auf Zugang zu sie betreffenden personbezogenen Daten wahrnehmen will, kann dies bei der zu diesem Zweck benannten Behörde eines Mitgliedstaats *ihrer* Wahl *kostenfrei* beantragen. Die Behörde leitet den Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, an Europol weiter. *Europol bestätigt den Erhalt des Antrages.*

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Europol beantwortet den Antrag binnen kürzester Frist, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach *seinem* Eingang.

3. Europol beantwortet den Antrag binnen kürzester Frist, spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach Eingang *des Antrags der nationalen Behörde*.

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 5 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. *Der Zugang zu personenbezogenen Daten* wird verweigert oder *beschränkt, falls dies*

5. *Die Bereitstellung von Informationen infolge eines Antrags gemäß Absatz 1* wird verweigert, *soweit eine derartige teilweise oder vollständige*

erforderlich ist

Verweigerung erforderlich ist

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei jeglicher Entscheidung über die Beschränkung oder Verweigerung der angeforderten Informationen sind die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Jede betroffene Person hat das Recht, von Europol die Berichtigung von sie betreffenden fehlerhaften personenbezogenen Daten sowie, sofern möglich und erforderlich, deren Vervollständigung oder Aktualisierung zu verlangen.

1. Jede betroffene Person hat das Recht, von Europol die Berichtigung von sie betreffenden fehlerhaften personenbezogenen Daten sowie deren Vervollständigung oder Aktualisierung zu verlangen.

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Wurden bei Europol gespeicherte Daten der in den Absätzen 1, 2 und 3 beschriebenen Art Europol von Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelt oder handelt es sich bei diesen um die Ergebnisse eigener Analysen von Europol, so berichtigt, löscht oder sperrt Europol diese Daten.

4. Wurden bei Europol gespeicherte Daten der in den Absätzen 1, 2 und 3 beschriebenen Art Europol von Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelt oder handelt es sich bei diesen um die Ergebnisse eigener Analysen von Europol, so berichtigt, löscht oder sperrt Europol diese Daten ***und benachrichtigt gegebenenfalls die Urheber der Daten.***

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Absatz 1 a (neu)

1a. Europol speichert personenbezogene Daten so, dass sie berichtigt und gelöscht werden können

Abänderung 172

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Die Verantwortung für die Qualität personenbezogener Daten gemäß Artikel 34 Buchstabe d liegt bei dem Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an Europol übermittelt hat, und bei Europol, wenn die personenbezogenen Daten von EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelt wurden oder wenn Europol die personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen eingeholt hat.

2. Die Verantwortung für die Qualität personenbezogener Daten gemäß Artikel 34 Buchstabe d liegt bei dem Mitgliedstaat, der die personenbezogenen Daten an Europol übermittelt hat, und bei Europol, wenn die personenbezogenen Daten von EU-Einrichtungen, Drittstaaten oder internationalen Organisationen übermittelt wurden oder wenn Europol die personenbezogenen Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen eingeholt hat. ***EU-Einrichtungen sind für die Qualität der Daten bis einschließlich zum Zeitpunkt der Übermittlung verantwortlich.***

Abänderung 173

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 4 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung liegt bei

4. Die Verantwortung für die geltenden Datenschutzgrundsätze liegt bei

Abänderung 174

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Europol prüft die Zuständigkeit des Empfängers und bewertet die Notwendigkeit der Übermittlung der Daten. Bestehen Zweifel an der Notwendigkeit, holt Europol weitere Auskünfte vom Empfänger ein. Der Empfänger stellt sicher, dass die Notwendigkeit der Übermittlung der Daten überprüft werden kann. Der Empfänger verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für die Zwecke,

für die sie übermittelt wurden.

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten für **die Erstellung neuer Dateien** wird vorab kontrolliert, wenn

Geänderter Text

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten **in jeder Reihe von Verarbeitungen, die für einen einzigen Zweck oder verschiedene, miteinander zusammenhängende Zwecke bestimmt sind,** wird vorab kontrolliert, wenn

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Europäische Datenschutzbeauftragte gibt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung ab. Diese Frist kann ausgesetzt werden, bis dem Europäischen Datenschutzbeauftragten weitere von ihm erbetene Auskünfte vorliegen. Sie kann zudem auf Beschluss des Europäischen Datenschutzbeauftragten um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn die Komplexität des Falles dies erfordert. Europol ist vor Ablauf der ursprünglichen Zweimonatsfrist von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Geänderter Text

Der Europäische Datenschutzbeauftragte gibt seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung ab. Diese Frist kann ausgesetzt werden, bis dem Europäischen Datenschutzbeauftragten weitere von ihm erbetene Auskünfte vorliegen. Sie kann zudem auf Beschluss des Europäischen Datenschutzbeauftragten um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn die Komplexität des Falles dies erfordert. **Eine Verlängerung ist höchstens zweimal möglich.** Europol ist vor Ablauf der ursprünglichen Zweimonatsfrist von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten hält Europol jedwede Erhebung, Änderung, Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung personenbezogener Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich fest. Die dazugehörigen Protokolle oder Dokumentierungen werden nach drei Jahren gelöscht, sofern die Daten nicht für eine

Geänderter Text

1. Zum Zwecke der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, der Eigenkontrolle und der Sicherstellung der Integrität und Sicherheit der Daten hält Europol jedwede Erhebung, Änderung, **Einholung,** Offenlegung, Verknüpfung oder Löschung personenbezogener Daten sowie jedweden Zugriff auf diese Daten schriftlich fest. Die dazugehörigen Protokolle oder Dokumentierungen werden nach drei Jahren

gerade laufende Kontrolle noch weiter benötigt werden. Die Protokolle können nicht geändert werden.

gelöscht, sofern die Daten nicht für eine gerade laufende Kontrolle noch weiter benötigt werden. Die Protokolle können nicht geändert werden.

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Er sorgt in unabhängiger Weise dafür, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten **rechtmäßig und unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt**,

Geänderter Text

(a) Er sorgt in unabhängiger Weise dafür, dass die **Bestimmungen dieser Verordnung betreffend die** Verarbeitung personenbezogener Daten **intern Anwendung finden**;

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 7 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) er arbeitet mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen;

Geänderter Text

(e) er arbeitet mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen, **insbesondere hinsichtlich der in Artikel 42 genannten Verarbeitungen**;

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 7 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) er fungiert als Kontaktstelle für Zugangsanträge gemäß Artikel 39;

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 7 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) er führt ein Register aller von Europol durchgeführten Verarbeitungen, welches gegebenenfalls auch Informationen zu Zweck, Datenkategorien, Empfängern, Fristen für Sperrung und Löschung, Übermittlungen an Drittstaaten oder internationale Organisationen

sowie Sicherheitsmaßnahmen enthält;

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 7 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fc) er führt ein Register von Zwischenfällen und Sicherheitsverletzungen mit Auswirkungen auf operative oder verwaltungstechnische personenbezogene Daten.

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Ferner nimmt der Datenschutzbeauftragte in Bezug auf **personenbezogene Daten des Personals von Europol sowie auf** verwaltungstechnische personenbezogene Daten die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Aufgaben wahr.

8. Ferner nimmt der Datenschutzbeauftragte in Bezug auf verwaltungstechnische personenbezogene Daten die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Aufgaben wahr.

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte Zugang zu allen von Europol verarbeiteten Daten und zu allen Räumlichkeiten von Europol.

9. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Datenschutzbeauftragte Zugang zu allen von Europol verarbeiteten Daten und zu allen Räumlichkeiten von Europol. ***Der Zugang ist zu jeder Zeit und ohne vorherigen Antrag möglich.***

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. Der Verwaltungsrat erlässt den Datenschutzbeauftragten betreffende Durchführungsbestimmungen. Diese Durchführungsbestimmungen betreffen

11. Der Verwaltungsrat erlässt den Datenschutzbeauftragten betreffende Durchführungsbestimmungen. Diese Durchführungsbestimmungen betreffen

insbesondere das Auswahlverfahren für die Stelle des Datenschutzbeauftragten, seine Entlassung sowie seine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse und die Garantien für seine Unabhängigkeit. Europol stellt dem Datenschutzbeauftragten das für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung. Der Zugang dieser Mitglieder des Personals zu den bei Europol verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Räumlichkeiten von Europol ist auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Maß beschränkt.

insbesondere das Auswahlverfahren für die Stelle des Datenschutzbeauftragten, seine Entlassung sowie seine Aufgaben, Pflichten und Befugnisse und die Garantien für seine Unabhängigkeit. Europol stellt dem Datenschutzbeauftragten das für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Personal und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung. Der Zugang dieser Mitglieder des Personals zu den bei Europol verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Räumlichkeiten von Europol ist auf das für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Maß beschränkt. ***Der Zugang ist zu jeder Zeit und ohne vorherigen Antrag möglich.***

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11a. Der Datenschutzbeauftragte ist mit dem für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mitteln auszustatten.

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) er führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen **innerhalb einer angemessenen Frist** über die Ergebnisse;

(b) er führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen **unverzüglich** über die Ergebnisse;

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten;

(f) **dem Verwaltungsrat vorschlagen**, die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig **bzw. ganz oder teilweise zu** verbieten;

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über seine Europol betreffenden Kontrolltätigkeiten. Dieser Bericht ist Teil des in Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten jährlichen Berichts des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte erstellt einen jährlichen Bericht über seine Europol betreffenden Kontrolltätigkeiten. Dieser Bericht ist Teil des in Artikel 48 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 genannten jährlichen Berichts des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Dieser Bericht enthält statistische Informationen zu Beschwerden, Ermittlungen, Untersuchungen, der Verarbeitung sensibler Daten, der Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen, Vorabkontrolle und die

Ausübung der Befugnisse gemäß Absatz 3.

Dieser Bericht wird dem Gemeinsamen parlamentarischen Ausschuss zugeleitet und dort vorgestellt sowie dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zugeleitet. Auf der Grundlage dieses Berichts können das Europäische Parlament und der Rat den Europäischen Datenschutzbeauftragten auffordern, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen.

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In **den in Absatz 1 genannten Fällen** tauschen der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden **im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten** einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, **gehen Problemen** bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte betroffener Personen **nach**, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und fördern erforderlichenfalls die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte.

Geänderter Text

2. **Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann sofern erforderlich bei der Wahrnehmung seiner Pflichten gemäß Artikel 46 Absatz 2 die Fachkenntnisse und Erfahrungen nationaler Datenschutzbehörden nutzen. Bei der Wahrnehmung von Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten haben die Mitglieder und Bediensteten der nationalen Datenschutzbehörden unter entsprechender Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit die gleichen Befugnisse wie in Artikel 46 Absatz 4 dargelegt und sind an gleiche Verpflichtungen wie die in Artikel 46 Absatz 6 gebunden. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten** tauschen der Europäische Datenschutzbeauftragte und die nationalen Kontrollbehörden einschlägige Informationen aus, unterstützen sich gegenseitig bei Überprüfungen und Inspektionen, prüfen Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung, **untersuchen Probleme** bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte **der von der Datenverarbeitung** betroffener Personen, arbeiten harmonisierte Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme aus und fördern erforderlichenfalls die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte.

Abänderung 192

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Der Europäische Datenschutzbeauftragte informiert die nationalen Kontrollbehörden regelmäßig über alle Fragen die für sie relevant sind.

Abänderung 193

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Wenn bestimmte Fragen Daten aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten betreffen, konsultiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die zuständigen nationalen Kontrollbehörden. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trifft keinen Beschluss zur Einleitung weiterer Maßnahmen, ehe die betroffenen und zuständigen nationalen Kontrollbehörden den Europäischen Datenschutzbeauftragten von ihrem Standpunkt in Kenntnis gesetzt haben, wozu vom Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Frist festgelegt wird, die mindestens zwei Monate beträgt. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dem Standpunkt der betroffenen und zuständigen nationalen Kontrollbehörden umfassend Rechnung. Beabsichtigt der Europäische Datenschutzbeauftragte, deren Standpunkt nicht zu berücksichtigen, muss er sie hierrüber informieren und sein Vorgehen begründen. Liegt nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten eine besondere Dringlichkeit vor, kann er umgehend tätig werden. In solchen Fällen informiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffenen und zuständigen nationalen Kontrollbehörden ohne Verzug und begründet die von ihm festgestellte Dringlichkeit und seine in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen.

Abänderung 194

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 47 – Absatz 2 c (neu)**

2c. Der Europäische Datenschutzbeauftragte konsultiert die betroffenen und zuständigen nationalen Kontrollbehörden vor der Einleitung der Maßnahmen gemäß Artikel 46 Absatz 3 Buchstaben e bis h. Der Europäische Datenschutzbeauftragte trägt dem innerhalb der von ihm festgelegten Frist von mindestens zwei Monaten übermittelten Standpunkt der betroffenen und zuständigen nationalen Kontrollbehörden umfassend Rechnung. Beabsichtigt der Europäische Datenschutzbeauftragte, sich dem Standpunkt der nationalen Kontrollbehörden nicht anzuschließen, setzt er diese hiervon in Kenntnis und begründet sein Vorgehen. Liegt nach Auffassung des Europäischen Datenschutzbeauftragten eine besondere Dringlichkeit vor, kann er umgehend tätig werden. In solchen Fällen informiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die betroffenen und zuständigen nationalen Kontrollbehörden ohne Verzug und begründet die von ihm festgestellte Dringlichkeit und seine in diesem Zusammenhang eingeleiteten Maßnahmen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte leitet keine Maßnahmen ein, wenn ihm alle nationalen Kontrollbehörden eine ablehnende Stellungnahme übermitteln.

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 47 – Absatz 3

3. Die nationalen Kontrollbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen **nach Bedarf** zusammen. Die Kosten und die Ausrichtung solcher Sitzungen übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.

3. Die **Leiter der** nationalen Kontrollbehörden und der Europäische Datenschutzbeauftragte kommen **mindestens einmal jährlich** zusammen, **um strategische und allgemeine politische Fragen und sonstige Themen gemäß den Absätzen 1 und 2 zu erörtern.** Die Kosten und die Ausrichtung solcher Sitzungen übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte. In der ersten Sitzung wird eine Geschäftsordnung angenommen. Weitere Arbeitsverfahren werden je nach Bedarf gemeinsam festgelegt.

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Verwaltungstechnische personenbezogene Daten
und Personaldaten

Geänderter Text

Verwaltungstechnische personenbezogene Daten

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48

Vorschlag der Kommission

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für alle **personenbezogenen Daten des Personals von Europol sowie für alle** verwaltungstechnischen personenbezogenen Daten im Besitz von Europol.

Geänderter Text

Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für alle verwaltungstechnischen personenbezogenen Daten im Besitz von Europol.

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Betrifft eine Beschwerde eine Entscheidung gemäß den Artikeln 39 oder 40, so konsultiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die nationalen Kontrollinstanzen oder die zuständige Justizbehörde des **Mitgliedstaats**, von dem die Daten stammen, oder **des** unmittelbar betroffenen **Mitgliedstaats**. **Die Entscheidung des Europäischen Datenschutzbeauftragten, die bis zu der Verweigerung jeglicher Übermittlung von Informationen reichen kann, wird in enger Abstimmung mit der nationalen Kontrollinstanz oder der zuständigen Justizbehörde getroffen.**

Geänderter Text

2. Betrifft eine Beschwerde eine Entscheidung gemäß den Artikeln 39 oder 40, so konsultiert der Europäische Datenschutzbeauftragte die nationalen Kontrollinstanzen oder die zuständige Justizbehörde des **Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten**, von dem die Daten stammen, oder **des/der** unmittelbar betroffenen **Mitgliedstaats/Mitgliedstaaten**.

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 49 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Betrifft eine Beschwerde die Verarbeitung von Daten, die ein Mitgliedstaat an Europol

Geänderter Text

3. Betrifft eine Beschwerde die Verarbeitung von Daten, die ein Mitgliedstaat an Europol

übermittelt hat, vergewissert sich der Europäische Datenschutzbeauftragte in enger Absprache mit der nationalen Kontrollinstanz des betreffenden Mitgliedstaats, dass die erforderliche Überprüfung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

übermittelt hat, vergewissert sich der Europäische Datenschutzbeauftragte in enger Absprache mit der nationalen Kontrollinstanz des betreffenden Mitgliedstaats, dass die ***Datenverarbeitung in dem betroffenen Mitgliedstaat rechtmäßig war und dass die*** erforderliche Überprüfung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist.

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 53

Vorschlag der Kommission

Parlamentarische Kontrolle

Geänderter Text

Gemeinsame Parlamentarische Kontrolle

1. Der Mechanismus des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente zur Kontrolle von Europol nimmt die Form eines spezialisierten Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses an, der innerhalb des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments gebildet wird und aus ordentlichen Mitgliedern des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments und jeweils einem Vertreter des zuständigen Ausschusses der nationalen Parlamente der einzelnen Mitgliedstaaten und einem Stellvertreter besteht. Mitgliedstaaten mit Parlamenten, die aus zwei Kammern bestehen, können sich stattdessen aus einem Vertreter jeder Kammer vertreten lassen.

2. Die Sitzungen des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses finden immer in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments statt und werden vom Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments anberaumt. Den gemeinsamen Vorsitz in den Sitzungen führen der Vorsitzende des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments und der Vertreter des nationalen Parlaments des Mitgliedstaats, der die Ratspräsidentschaft innehat.

3. Der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss überwacht die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere unter dem Aspekt ihrer Auswirkung auf die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen.

4. Hierzu hat der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss folgende

1. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates und der Exekutivdirektor erscheinen auf Verlangen vor dem Europäischen Parlament und Vertretern der nationalen Parlamente, um Europol betreffende Angelegenheiten zu erörtern; dabei berücksichtigen sie die Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit.

2. Das Europäische Parlament übt gemeinsam mit den nationalen Parlamenten die parlamentarische Kontrolle der Tätigkeiten Europol's gemäß dieser Verordnung aus.

Aufgaben:

a) der Vorsitzende des Verwaltungsrates, der Exekutivdirektor und ein Vertreter der Kommission erscheinen auf Verlangen vor dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss, um Europol betreffende Angelegenheiten zu erörtern; dabei berücksichtigen sie ggf. die Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit. **Der Ausschuss kann ggf. beschließen, weitere maßgebliche Personen zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen;**

b) **der Europäische Datenschutzbeauftragte erscheint auf dessen Verlangen mindestens einmal jährlich vor dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss, um mit diesem Fragen der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen zu erörtern, insbesondere den Datenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Europol, wobei, sofern dies erforderlich ist, der Verpflichtung zu Verschwiegenheit und Geheimhaltung Rechnung getragen wird.**

In den Sitzungen des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses werden folgende Dokumente vorgelegt und erörtert:

- der Entwurf der jährlichen und mehrjährigen Arbeitsprogramme gemäß Artikel 15,

- der konsolidierte jährliche Tätigkeitsbericht über die Tätigkeiten von Europol gemäß Artikel 14,

- der Jahresbericht des Europäischen Datenschutzbeauftragten über die Europol betreffenden Kontrolltätigkeiten gemäß Artikel 46,

- der Bewertungsbericht der Kommission zur Effektivität und Effizienz von Europol gemäß Artikel 70;

Folgende Personen erscheinen auf Verlangen vor dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss:

- die ausgewählten Kandidaten für den Posten des Exekutivdirektors gemäß Artikel 56 Absatz 2,

- der Exekutivdirektor, dessen Amtszeit gemäß Artikel 56 Absatz 5 verlängert werden soll,

- der Exekutivdirektor, um über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten;

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats informiert den Gemeinsamen parlamentarischen

3. Europol unterliegt den in dieser Verordnung dargelegten Anhörungs- und Informationspflichten und übermittelt unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit dem Europäischen Parlament sowie den nationalen Parlamenten außerdem informationshalber

(a) im Zusammenhang mit den Zielen Europols stehende Risikobewertungen, strategische Analysen und allgemeine Lageberichte sowie die Ergebnisse von Europol in Auftrag gegebener Studien und Evaluierungen,

(b) die gemäß Artikel 31 Absatz 1 geschlossenen Arbeitsvereinbarungen.

Kontrollausschuss, ehe der Exekutivdirektor von seinen Aufgaben entbunden wird und setzt ihn von den Gründen für diese Entscheidung in Kenntnis.

5. Zusätzlich übermittelt Europol dem ***Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss*** ggf. unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur Zurückhaltung und Verschwiegenheit informationshalber

(a) im Zusammenhang mit den Zielen Europols stehende Risikobewertungen, strategische Analysen und allgemeine Lageberichte sowie die Ergebnisse von Europol in Auftrag gegebener Studien und Evaluierungen,

(b) die gemäß Artikel 31 Absatz 1 geschlossenen Arbeitsvereinbarungen.

6. Der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss kann falls notwendig sämtliche zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001^{1a} sowie der Regeln zur Behandlung vertraulicher Informationen durch das Europäische Parlament erforderlichen Unterlagen anfordern.

7. Der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss kann dem Europäischen Parlament zusammenfassende Schlussfolgerungen über die Kontrolltätigkeiten von Europol vorlegen.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, A. 43).

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54

Vorschlag der Kommission

1. Um die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeiten Europols nach Artikel 53 zu ermöglichen, ***kann dem Europäischen Parlament*** und seinen Vertretern auf Antrag Zugang zu EU-Verschlussachen und nicht als Verschlussache eingestuft, aber

Geänderter Text

1. Um die Ausübung der parlamentarischen Kontrolle der Tätigkeiten Europols nach Artikel 53 zu ermöglichen, ***wird dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss*** und seinen Vertretern auf Antrag, ***und gegebenenfalls nach Zustimmung***

sensiblen Informationen gewährt *werden*.

2. Der Zugang zu EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuft, aber sensiblen Informationen erfolgt gemäß den *in Artikel 69 genannten Grundsätzen und Mindeststandards*. Europol und das Europäische Parlament schließen eine Arbeitsvereinbarung, in der *die* Einzelheiten festgelegt werden.

des Datenlieferanten, Zugang zu EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuft, aber sensiblen Informationen gewährt.

2. *Aufgrund der Tatsache, dass es sich hierbei um sensible, als Verschlusssache eingestufte Informationen handelt, erfolgt der Zugang zu EU-Verschlusssachen und nicht als Verschlusssache eingestuft, aber sensiblen Informationen erfolgt gemäß den Regeln zur Behandlung vertraulicher Informationen durch das Europäische Parlament^{1a}*. Europol und das Europäische Parlament schließen eine Arbeitsvereinbarung, in der *weitere* Einzelheiten festgelegt werden *können*.

^{1a} *Wie in der Entscheidung des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 15. April 2013 festgelegt.*

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 55 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Anstellungsbehörde schöpft die Möglichkeiten des Statuts vollständig aus und stellt Fachpersonal zur Verfügung, beispielsweise IT-Fachleute einer höheren Funktionsgruppe und Besoldungsgruppe nach Maßgabe ihrer Qualifikation, zu dem Zweck, die Aufgaben der Agentur nach Artikel 4 optimal zu erfüllen.

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat *aus einer Liste von Bewerbern, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen hat*, ernannt.

Für den Abschluss des Vertrags mit dem Exekutivdirektor wird Europol durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

2. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat *in einem Kooperationsverfahren wie folgt* ernannt:

(a) auf der Grundlage einer Liste mit mindestens drei Kandidaten, die von einem Ausschuss, bestehend aus dem Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat sowie zwei

Vor der Ernennung kann der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu äußern und Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten.

weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats, nach einem offenen und transparenten Auswahlverfahren vorgeschlagen wurden, werden die Kandidaten aufgefordert, vor ihrer Benennung vor dem Rat und dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss zu erscheinen und sich Fragen zu stellen;

(b) der Gemeinsame parlamentarische Kontrollausschuss und der Rat geben dann ihre Stellungnahme ab und geben die gewünschte Reihenfolge der Kandidaten an;

(c) der Verwaltungsrat ernennt den Exekutivdirektor unter Berücksichtigung dieser Vorgaben.

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

Geänderter Text

4. Der Verwaltungsrat kann **nach Einholung der Stellungnahme des Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschusses** auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Absatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament, wenn er beabsichtigt, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit **kann** der Exekutivdirektor aufgefordert **werden**, sich vor **dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments** zu äußern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

Geänderter Text

5. Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament, wenn er beabsichtigt, die Amtszeit des Exekutivdirektors zu verlängern. Innerhalb eines Monats vor der Verlängerung der Amtszeit **wird** der Exekutivdirektor aufgefordert, sich vor **dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss** zu äußern und Fragen der Ausschussmitglieder zu beantworten.

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

7. Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates **auf Vorschlag der Kommission** enthoben werden.

Geänderter Text

7. Der Exekutivdirektor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates **gegenüber dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss und dem Rat** enthoben werden.

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 57 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Exekutivdirektor wird von **vier** stellvertretenden Exekutivdirektoren unterstützt, **von denen einer für Aus- und Fortbildung zuständig ist**. Der **stellvertretende Exekutivdirektor für Aus- und Fortbildung ist für die Verwaltung der Europol-Akademie und deren Tätigkeiten zuständig**. Der **Exekutivdirektor** legt die Aufgaben der anderen stellvertretenden Exekutivdirektoren fest.

Geänderter Text

1. Der Exekutivdirektor wird von **drei** stellvertretenden Exekutivdirektoren unterstützt. Der Exekutivdirektor legt die Aufgaben der anderen stellvertretenden Exekutivdirektoren fest.

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Auf der Grundlage dieses Entwurfs stellt der Verwaltungsrat einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben Europol's für das folgende Haushaltsjahr auf. Der vorläufige Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben Europol's geht der Kommission jährlich bis [...in der Rahmenfinanzregelung vorgesehene Datum] zu. Der endgültige Entwurf des Voranschlags, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird der Kommission, dem **Europäischen Parlament und dem Rat** bis zum 31. März vom Verwaltungsrat übermittelt.

Geänderter Text

2. Auf der Grundlage dieses Entwurfs stellt der Verwaltungsrat einen vorläufigen Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben Europol's für das folgende Haushaltsjahr auf. Der vorläufige Entwurf des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben Europol's geht der Kommission jährlich bis [...in der Rahmenfinanzregelung vorgesehene Datum] zu. Der endgültige Entwurf des Voranschlags, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird **dem Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss**, der Kommission, dem **Rat und den nationalen Parlamenten** bis zum 31. März vom Verwaltungsrat übermittelt.

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Europol sendet dem **Europäischen Parlament**, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement zu.

Geänderter Text

2. Europol sendet dem **Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss**, dem Rat und dem Rechnungshof bis zum 31. März des folgenden Haushaltsjahres den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement zu.

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 62 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Der Exekutivdirektor übermittelt die endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahrs dem **Europäischen Parlament**, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten.

Geänderter Text

6. Der Exekutivdirektor übermittelt die endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats bis zum 1. Juli nach dem Ende des Haushaltsjahrs dem **Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss**, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den nationalen Parlamenten.

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für Europol geltende Finanzregelung. Diese darf von [der Rahmenfinanzregelung] nur abweichen, wenn die besondere Funktionsweise von Europol dies erfordert und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat.

Geänderter Text

1. Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für Europol geltende Finanzregelung. Diese darf von [der Rahmenfinanzregelung] nur abweichen, wenn die besondere Funktionsweise von Europol dies erfordert und die Kommission zuvor ihre Zustimmung erteilt hat. Das Europäische Parlament wird über jede derartige Abweichung unterrichtet.

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 63 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Aufgrund der Besonderheit der Mitglieder des Netzes der Schulungseinrichtungen der Mitgliedstaaten, die die einzigen Stellen mit der technischen Leistungsfähigkeit zur Durchführung einschlägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind, können diesen Mitgliedern gemäß Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012⁴¹ der Kommission ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Finanzhilfen gewährt werden.

Geänderter Text

entfällt

⁴¹ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1.

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für **die** Dokumente Europol's gilt die Verordnung (EG) Nr. **1049/2001**⁴³.

⁴³ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Geänderter Text

1. Für **alle amtlichen** Dokumente Europol's gilt die Verordnung (EG) Nr. **1049/2001**⁴³.

⁴³ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Europol veröffentlicht auf seiner Website neben einer Liste der Mitglieder seines Verwaltungsrates sowie der externen und internen Sachverständigen auch deren jeweilige Interessenerklärungen und Lebensläufe. Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates sind regelmäßig zu veröffentlichen. Europol kann unter Berücksichtigung der Verpflichtung zu Verschwiegenheit und Geheimhaltung die Veröffentlichung von Dokumenten vorübergehend oder dauerhaft einschränken, falls die Erfüllung der Aufgaben Europol's durch eine Veröffentlichung gefährdet werden könnte.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 67 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 67a

Vorherige Mitteilung und „Red-Flag“-Mechanismus

Die Kommission setzt ein Warnsystem in Gang, wenn sie ernsthafte Bedenken hat, dass der Verwaltungsrat im Begriff sein könnte, Beschlüsse zu fassen, die nicht im Einklang mit dem Mandat von Europol stehen, gegen Unionsrecht verstoßen oder im Widerspruch zu

den Zielen der EU-Politik stehen. In derlei Fällen spricht die Kommission den Verwaltungsrat offiziell auf den Sachverhalt an und fordert ihn auf, von der Annahme des diesbezüglichen Beschlusses abzusehen. Weigert sich der Verwaltungsrat, dieser Aufforderung nachzukommen, setzt die Kommission das Europäische Parlament und den Rat hiervon im Hinblick auf eine rasche Reaktion offiziell in Kenntnis. Die Kommission kann den Verwaltungsrat auffordern, von der Durchführung des strittigen Beschlusses abzusehen, solange die Vertreter der Organe die Frage noch erörtern.

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Spätestens fünf Jahre nach [dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] und anschließend alle fünf Jahre gibt die Kommission eine Bewertung in Auftrag, in deren Rahmen insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz Europol's und seiner Arbeitspraktiken beurteilt werden. Gegenstand der Bewertung sind insbesondere die etwaige Erfordernis, die Ziele Europol's zu ändern, und die finanziellen Auswirkungen solcher Änderungen.

Geänderter Text

1. Spätestens fünf Jahre nach [dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] und anschließend alle fünf Jahre gibt die Kommission eine Bewertung in Auftrag, in deren Rahmen insbesondere die Wirkung, Wirksamkeit und Effizienz Europol's und seiner Arbeitspraktiken **sowie die Arbeitsweise der Mechanismen für die Kontrolle der Tätigkeiten von Europol durch das Europäische Parlament gemeinsam mit den nationalen Parlamenten** beurteilt werden. Gegenstand der Bewertung sind insbesondere die etwaige Erfordernis, die Ziele Europol's zu ändern, und die finanziellen Auswirkungen solcher Änderungen.

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission leitet den Bewertungsbericht zusammen mit ihren daraus gezogenen Schlussfolgerungen an **das Europäische Parlament**, den Rat, die nationalen Parlamente und den Verwaltungsrat weiter.

Geänderter Text

2. Die Kommission leitet den Bewertungsbericht zusammen mit ihren daraus gezogenen Schlussfolgerungen – **gegebenenfalls mit einem Vorschlag zur Änderung dieser Verordnung – an den Gemeinsamen parlamentarischen Kontrollausschuss**, den Rat, die nationalen Parlamente und den Verwaltungsrat weiter. **Zusätzlich legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und den nationalen Parlamenten auf Antrag alle sonstigen Informationen über die Evaluierung vor.**

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Im Rahmen jeder zweiten Bewertung bewertet die Kommission auch die von Europol in Bezug auf seine Ziele, seinen Auftrag und seine Aufgaben erreichten Ergebnisse. Stellt die Kommission fest, dass die vorgegebenen Ziele und Aufgaben das weitere Bestehen Euopols nicht mehr rechtfertigen, so kann sie eine entsprechende Änderung oder die Aufhebung dieser Verordnung vorschlagen.

Geänderter Text

3. Im Rahmen jeder zweiten Bewertung bewertet die Kommission auch die von Europol in Bezug auf seine Ziele, seinen Auftrag und seine Aufgaben erreichten Ergebnisse. Stellt die Kommission fest, dass die vorgegebenen Ziele und Aufgaben das weitere Bestehen Euopols nicht mehr rechtfertigen, so kann sie eine entsprechende Änderung oder die Aufhebung dieser Verordnung ***gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren*** vorschlagen.

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Europol in der durch diese Verordnung festgelegten Form ist der allgemeine Rechtsnachfolger für alle Verträge, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände des durch Beschluss 2009/371/JI gegründeten Europäischen Polizeiamtes Europol ***und der durch Beschluss 2000/681/JI gegründeten Europäischen Polizeiakademie CEPOL.***

Geänderter Text

1. Europol in der durch diese Verordnung festgelegten Form ist der allgemeine Rechtsnachfolger für alle Verträge, Verbindlichkeiten und Vermögensgegenstände des durch Beschluss 2009/371/JI gegründeten Europäischen Polizeiamtes Europol.

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Diese Verordnung lässt die von der CEPOL auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung geschlossenen Vereinbarungen unberührt.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Abweichend von Absatz 3 wird das auf der Grundlage des Beschlusses 2005/681/JI geschlossene Sitzabkommen zum Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung gekündigt.

entfällt

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die auf der Grundlage von Artikel 10 des Beschlusses 2005/681/JI festgelegte Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates der CEPOL endet am [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

entfällt

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 74 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Der Verwaltungsrat erarbeitet ausführliche Vorschriften für das in Artikel 67a vorgesehene Verfahren und legt sie der Kommission zur Genehmigung vor.

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 75 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Dem auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 des Beschlusses 2005/681/JI ernannten Direktor der CEPOL werden für seine noch verbleibende Amtszeit die Aufgaben des stellvertretenden Exekutivdirektors Europol's für Aus- und Fortbildung übertragen. Die sonstigen Bedingungen seines Vertrags bleiben unverändert. Endet seine Amtszeit nach [dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung], aber vor [dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung], wird seine Amtszeit automatisch bis ein Jahr nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung verlängert.

entfällt

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 76 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. In den drei Haushaltsjahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind jeweils mindestens 8 Millionen Euro der Betriebskosten Europol's für Aus- und Fortbildung gemäß Kapitel III reserviert.

entfällt

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 77

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI werden durch diese Verordnung aufgehoben und ersetzt.

Verweise auf **die** ersetzten **Beschlüsse** gelten als Verweise auf diese Verordnung.

Der Beschluss 2009/371/JI **wird** durch diese Verordnung aufgehoben und ersetzt.

Verweise auf **den** ersetzten **Beschluss** gelten als Verweise auf diese Verordnung.

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sämtliche legislativen Maßnahmen zur Umsetzung **der Beschlüsse** 2009/371/JI **und 2005/681/JI** werden mit Wirkung ab dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung aufgehoben.
2. Sämtliche nicht legislativen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses 2009/371/JI zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) **und des Beschlusses 2005/681/JI zur Errichtung der CEPOL** bleiben auch nach dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] in Kraft, sofern der Verwaltungsrat Europols im Zuge der Umsetzung dieser Verordnung nichts anderes beschließt.

Geänderter Text

1. Sämtliche legislativen Maßnahmen zur Umsetzung **des Beschlusses** 2009/371/JI werden mit Wirkung ab dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung aufgehoben.
2. Sämtliche nicht legislativen Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses 2009/371/JI zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) bleiben auch nach dem [Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] in Kraft, sofern der Verwaltungsrat Europols im Zuge der Umsetzung dieser Verordnung nichts anderes beschließt.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung Anhang 1 – Spiegelstrich 27

Vorschlag der Kommission

– sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern.

Geänderter Text

– sexueller Missbrauch und sexuelle Ausbeutung von **Personen, vor allem** Frauen und Kindern.